

PROTOKOLL

AUFGENOMMEN ÜBER DIE 14. ORDENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU AM 22. MÄRZ 2018, UM 19.00 UHR, IM STADTAMT BAD VÖSLAU, UNTER DEM VORSITZ VON HERRN BÜRGERMEISTER DI CHRISTOPH PRINZ.

Anwesend: Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik, die Mitglieder des Stadtrates Dr. Alexander Majewski, DI Harald Oissner, Anita Tretthann, Mag. Thomas Schneider (ab Punkt 2B, vorher Gemeinderat), Dr. Eva Mückstein, Prof. Dr. Franz Sommer, Karl Lielacher und Karl Wallner sowie die Mitglieder des Gemeinderates Andreas Brokx, Franz Dorner, Christian Flammer, Mag. Christina Grasl, Paul Heinhäler, Maria Krenn, Jörg Redl, Mag. Manuela Rosenbichler, Sandro Sereinig, Doris Sunk, Robert Sunk, Ing. Markus Wertek MA, Marta Glockner, Prof. Johannes Koprivnikar, Barbara Schmidt, Abg.z.NR Peter Gerstner (ab Punkt 2), Gerald Hein, Ewald Mayer, Dr. Kerstin Witzmann-Köhler, Mag. Dr. Maria Bendl, Emma Kerper, Wolfgang Reiterer und DI Gregor Kasulke.

Abwesend entschuldigt: Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub, die Herren Gemeinderäte Bernhard Hein, Mag. (FH) Peter Lechner und Georg Herzog

Zuhörer: 30

Schriftführer: Herr Andreas Klingelmayer

Nachdem die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates laut Einladungskunde vom 15.3.2018 nachgewiesen und eine beschlussfähige Anzahl erschienen ist, eröffnet der Herr Bürgermeister die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden.

Die Tagesordnung der Sitzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.03.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen und ist gemäß § 46, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung seit 16.03.2018 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. Das Protokoll der 13. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 wurde gemäß § 53, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz berichtet, dass keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 14.12.2017 abgegeben wurden, womit das Protokoll als genehmigt gilt.

2. Frau OSR Renate Voigt (Liste Flammer), hat ihr Mandat als Mitglied des Stadt- und Gemeinderates zurückgelegt. Sie war Mitglied des Stadtrates, Obfrau des Personal-, Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses, Obfrau-Stv. des Liegenschaftsverwaltungsausschusses, Obfrau-Stv. des Schul- und Kindergartenausschusses, Mitglied im Sicherheits-, Tourismus- und Sportausschuss, Stellvertreterin der Disziplinarkommission, Vertreterin der Kurkommission und Vertreterin der Stadt im Schulausschuss des polytechnischen Lehrganges Kottlingbrunn.

Der Rücktritt per 15.3.2018 erfolgte aus persönlichen Gründen. Frau Stadtrat OSR Renate Voigt war für ihr großes Engagement zum Wohle unserer Stadt und für ihren fairen po-

litischen Stil sowohl im Kreise des Stadt- und Gemeinderates als auch bei der Bevölkerung allseits geschätzt und geachtet.

Die Stadtgemeinde dankt der ausgeschiedenen Stadträtin für ihre Arbeit zum Wohle unserer Stadtgemeinde und wünscht für den weiteren Lebensweg weiterhin Erfolg und Zufriedenheit.

Über den in offener Frist eingebrachten Vorschlag des zustellbevollmächtigten Vertreters der Liste Flammer, wurde gemäß § 114, Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, als Ersatz der auf dem Wahlvorschlag der Liste Flammer genannte Kandidat, Herr Paul Heintaler, geboren 1960, wohnhaft in Bad Vöslau, Hamerlinggasse 3, in den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau einberufen und diese Einberufung öffentlich kundgemacht. Herr Paul Heintaler hat die Berufung angenommen und das Gelöbnis am 16.3.2018 abgelegt. Er gehört somit ab diesem Tag dem Gemeinderat an.

Ich möchte den neuen Gemeinderat Herrn Paul Heintaler willkommen heißen und hoffe auf gedeihliche Zusammenarbeit.

- A) Auf Grund der Vakanz des Stadtratmandates hat die Liste Flammer folgenden Wahlvorschlag eingebracht:

Gemeinderat Mag. Thomas Schneider

Jedes Gemeinderatsmitglied hat vor sich Stimmzettel liegen.

Ich darf Herrn Stadtdirektor Dr. Wieland ersuchen, mit der Urne die Stimmzettel einzusammeln.

Ich ersuche, Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herrn Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner zu mir zu kommen und bei der Auszählung und Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel mitzuwirken.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Liste Flammer ergibt:

abgegebene Stimmzettel:	33
ungültige Stimmzettel:	2
gültige Stimmzettel:	31

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr.1 und Nr. 2: leer

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied Mag. Thomas Schneider 31 Stimmzettel.

Herr Gemeinderat Mag. Thomas Schneider ist daher zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

Ich frage Herrn Mag. Thomas Schneider, ob er die Wahl annimmt.

Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider nimmt die Wahl an und ist somit ab heute Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Bad Vöslau.

Herr Bürgermeister DI Prinz gratuliert Herrn Stadtrat Mag. Thomas Schneider.

Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider dankt für das Vertrauen.

- B) Von der Liste Flammer wurde für die Neubesetzung in die Ausschüsse folgender Vorschlag unterbreitet:

Stadtrat Mag. Thomas Schneider:

Sicherheits-, Tourismus- und Sportausschuss (anstelle von Stadträtin OSR Renate Voigt)

Stellvertreter der Disziplinarkommission (anstelle von Stadträtin OSR Renate Voigt)

Vertreter der Stadt im Schulausschuss des polytechnischen Lehrganges Kottingbrunn (anstelle von Stadträtin OSR Renate Voigt)

Gemeinderat Ing. Markus Wertek M.A.:

Prüfungsausschuss (anstelle von Stadtrat Mag. Thomas Schneider)

Gemeinderat Paul Heintaler:

Schul- und Kindergartenausschuss (anstelle von Stadträtin OSR Renate Voigt)

Liegenschaftsverwaltungsausschuss (anstelle von Stadträtin OSR Renate Voigt)

Personal-, Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss (anstelle von Stadträtin OSR Renate Voigt)

Ich beantrage, wie oben vorgeschlagen, Herrn Stadtrat Mag. Thomas Schneider, Herrn Gemeinderat Ing. Markus Wertek MA und Herrn Gemeinderat Paul Heintaler in die obgenannten Ausschüsse zu wählen.

Jedes Gemeinderatsmitglied hat vor sich (vorgedruckte, aufgrund der eben gehörten Wahlvorschläge – und auch leere) Stimmzettel liegen.

Ich darf Herrn Stadtamtsdir. Dr. Wieland ersuchen, mit der Urne die Stimmzettel einzusammeln.

Ich ersuche Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herrn Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner zu mir zu kommen und bei der Auszählung und Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel mitzuwirken.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung für die Neubesetzung in die Ausschüsse ergibt:

abgegebene Stimmzettel:	33
ungültige Stimmzettel:	2
gültige Stimmzettel:	31

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr.1 und Nr. 2: leer

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf die vorgeschlagenen Neubesetzungen in die Ausschüsse 31 Stimmzettel.

Somit wurde der Antrag mehrheitlich angenommen.

- Herr Gemeinderat Wolfgang Reiter als Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses verliert in Vertretung von Herrn Gemeinderat Prof. Johannes Koprivnikar das dem Original-Gemeinderatsprotokoll beiliegendes Prüfungsausschussprotokoll vom 7.3.2018.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz erklärt, dass er zu den Berichten gemäß § 82, Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Stellungnahme abgibt und dankt für die umsichtige Prüfung.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik.

Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik übernimmt den Vorsitz.

4. Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz berichtet:

a) Ich darf über die Grundsteinlegung des Projektes Tremelhof am 21.03.2018 berichten.

b) Bezüglich der: „Initiative Hügeltasse – 27 Wohnung sind zu viel!“ darf ich berichten, dass die Stadtgemeinde schon vor der Gründung dieser Initiative die entsprechenden Fragen an die zuständigen Stellen gestellt hat. Allerdings liegt der Fall in dieser Angelegenheit anders als zum Beispiel beim Projekt Tremelhof. Die Grundstücke des geplanten Projektes in der Hügeltasse sind in Privatbesitz, daher kann die Stadtgemeinde nicht „mitbestimmen“ wie beim Tremelhof, wohl aber als Baubehörde, hier natürlich nur im Rahmen der Gesetze.

Ich darf jedoch namens der Stadtgemeinde den betroffenen Anrainern und den Mitgliedern der Initiative Hügeltasse Gespräche anbieten, um die anstehenden Fragen zu behandeln.

Dieses Gesprächsangebot wird von den im Zuschauerraum anwesenden Mitgliedern der Initiative dankend angenommen.

c) Ich darf zur Stadtreinigung am 14. April 2018 herzlich einladen.

d) Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.09.2017 berichtet, hat das Amt der NÖ Landesregierung am 7. August 2017 bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau eine Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich vor allem auf das Kassenwesen sowie die finanzielle Situation der Stadtgemeinde. Der Bericht vom 13. Februar 2018 ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Im speziellen möchte ich auf die Anregung, die Gebühren regelmäßig zu erhöhen und die positive Überschusserwirtschaftung hinweisen. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Dies werde ich tun und die Bediensteten des Stadtamtes anweisen, bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen den Prüfbericht genau zu beachten. Die Behandlung des Prüfberichtes erfolgt unter Punkt 5).

e) Bevor ich wieder den Vorsitz übernehme, erlauben Sie mir, zum Rechnungsabschluss 2017 eine Stellungnahme abzugeben:

Durch umsichtige Verwendung der Einnahmen und Ausgaben konnte für das Jahr 2017 ein ausgeglichener Rechnungsabschluss mit einem Überschuss vorgelegt werden.

Demnach schließt der Rechnungsabschluss 2017 des ordentlichen Haushaltes bei einer Einnahmensumme von € 25.175.878,29 und einer Ausgabensumme von € 23.703.434,13, mit einem Überschuss von € 1.472.444,16 ab. Im außerordentlichen Haushalt wurden Vorhaben mit einer Gesamthöhe von € 6.318.605,22 verwirklicht.

Die aus eigener Kraft erwirtschafteten Einnahmen konnten gesteigert werden. Zugleich wurden die selbst steuerbaren Ausgaben gesenkt und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in den Vordergrund gerückt. Ein weiterer Aspekt für das erfreuliche Ergebnis ist, die Steigerung der Kommunalsteuer-

einnahmen, die ohne Zuwachs von Betrieben bzw. Steigerung der Beschäftigungszahlen nicht möglich wäre.

Wichtig sind aber auch Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie die laufenden Sanierungen und Erneuerungen im Bereich der Schulen und Kindergärten. Einen weiteren großen Anteil nahm auch heuer wieder die Sanierung und der Ausbau der Kanalisation ein, sowie der Straßenbau und die öffentliche Beleuchtung, nicht zu vergessen die Fertigstellung des Bahnhofsvorplatzes samt Parkflächen.

Die wichtigsten außerordentlichen Investitionen im Jahr 2017:

Ankauf Grundflächen samt Nebengebühren	€ 2.282.739,60
Schulen und Kindergärten, Krabbelstube	€ 428.990,60
Verkehrs- und Zentrumsgestaltung	€ 209.138,45
Park & Ride und Vorplatz Bahnhof	€ 288.046,93
Straßenbau	€ 307.328,29
Elektronische Datenverarbeitung Rathaus	€ 173.486,90
Fuhrparkerweiterung	€ 208.922,93
Kanalbau und Projektplanung	€ 1.115.449,62
Sanierung Wohn- und Geschäftsgebäude	€ 94.748,32
öffentliche Beleuchtung	€ 254.752,58
Wald- und Feldwege, Fuß- und Radwege	€ 36.193,29
Flächenwidmungsplan	€ 64.162,50
Turnhallen und Sportanlagen	€ 36.764,18
Friedhöfe	€ 105.959,05
Feuerwehren	€ 37.247,09

Die höheren Ausgaben bei den Grundstücken ergeben sich vor allem durch das Areal Cafe Thermalbad /Villa Pereira.

Beim Kanal mussten, wie bereits erwähnt, 2017 für Sanierungen und Neubau insgesamt € 1.115.449,62 ausgegeben werden. Insgesamt wurden € 983.849,59 im Kanalbereich als Überschuss erwirtschaftet. Somit verbleiben nach Abzug der Ausgaben € 131.600,03 die von der Kanalrücklage behoben wurden.

Die Kosten für das Sozialwesen der Stadtgemeinde, die laut Finanzausgleichsgesetz vom Land NÖ einbehalten werden, betragen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt € 4.850.248,97 und teilen sich wie folgt auf:

- 1.) Sprengelbeitrag für die Krankenanstalten: € 2.841.887,68
- 2.) Sozialhilfeumlage samt Wohnsitzbeitrag: € 1.794.619,66
- 3.) Jugendwohlfahrtsumlage: € 213.741,63

Zusätzlich wurden von der Stadtgemeinde noch Kosten in Höhe von € 129.635,36 für Jugend- und Sozialwesen ausgegeben, da ich die Erhaltung und den Ausbau der Bildungs- und Sozialeinrichtungen als eine der vordringlichsten Aufgaben erachte.

Viele Aufgaben der Stadt werden von uns allen als selbstverständlich angesehen. Sie kosten aber immer mehr.

Zum Beispiel: In den vergangenen Haushaltsjahren musste die Stadtgemeinde auf große Förderungen bei der Kindergarten- und Nachmittags-Betreuung verzichten. Grund war eine Änderung im NÖ Kindergartengesetz. Viele Aufgaben werden zuletzt an die Kommunen abgegeben. Für Bad Vöslau macht das allein in diesem Segment einige 100.000 Euro aus, die wir gerne anderwärtig und rasch für zukunftsorientierte und innovative Ideen investiert hätten.

Umso wichtiger ist es mir, dass unsere Stadt die übertragenen Aufgaben rasch, wirtschaftlich, aber auch sozial ausgewogen, erfüllt. Ein gezielter und zweckmäßiger Einsatz der Ressourcen soll auch in den kommenden Haushaltsjahren den Weg für die Zukunft von Bad Vöslau ebnen – wenngleich die Mittel für große Projekte immer weniger werden.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übernimmt wieder den Vorsitz und ersucht Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik in Vertretung von Herrn Stadtrat Thomas Mehlstaub um seine Ausführungen.

5. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.09.2017 berichtet, hat das Amt der NÖ Landesregierung am 07. August 2017 bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau eine Kassenprüfung gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973) durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich vor allem auf das Kassenwesen sowie die finanzielle Situation der Stadtgemeinde. Der Bericht vom 13. Februar 2018, eingelangt am 15. Februar 2018, ist gemäß § 89 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Ich erlaube mir, den 17 Seiten umfassenden Gebarungseinschaubericht samt korrespondierenden Stellungnahmen des Stadtamtes zu verlesen, welche als Beilage dem Original-Protokoll angeschlossen sind. Der Bürgermeister hat gemäß § 89 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Ich beantrage, den vorliegenden Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, Zahl IVW3-A-3060301/005-2017, zur Kenntnis zu nehmen und die Bediensteten des Stadtamtes anzuweisen, bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen den Prüfbericht genau zu beachten.

Der Antrag wird nach Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer und Herrn Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner einstimmig angenommen.

6. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Der Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 2017 wurde gemäß § 83 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig fertiggestellt und zeitgerecht den Mitgliedern des Gemeinderates zum Studium übermittelt. Der Rechnungsabschluss wird vom 5. März bis 19. März 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2017 des ordentlichen Haushaltes schließt mit einer Einnahmensumme von € 25.175.878,29 und einer Ausgabensumme von € 23.703.434,13 ab. Es verbleibt ein Überschuss in Höhe von € 1.472.444,16. Im ordentlichen Haushalt wurde keine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage benötigt. Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung schließt mit einer Zuführung an den außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 983.849,59 ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einer Einnahmensumme von € 6.331.891,74 und einer Ausgabensumme von € 6.318.605,22 ab. Der Sollüberschuss in Höhe von € 13.286,52 betrifft das Vorhaben Türkenbrunnen, wo bereits die gesamte Förderung eingelangt ist (Denkmalpflege) und wird im Haushaltsjahr 2018 auch für dieses Projekt weiter verwendet.

In der Gesamtsumme hat sich der ordentliche Haushalt gegenüber dem Voranschlag um rund € 2.816.800,00 erhöht. Dies ist auf die Zuführung des Überschusses aus dem Jahr 2016, die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen, Finanzzuweisungen und die Mehreinnahmen bei Steuern und Abgaben und geringeren Ausgaben zurückzuführen.

Der außerordentliche Haushalt hat sich gegenüber dem Voranschlag um den Betrag von rund € 130.000,00 verringert, da bei einigen Vorhaben geringere Ausgaben verzeichnet werden konnten.

Die Veränderungen im Rechnungsabschluss 2017 gegenüber dem Voranschlag 2017 sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss erläutert. Der Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung ist dem Rechnungsabschluss beigefügt.

Ich beantrage die Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2017 mit allen Belegen und der erwähnten Zuführung an den außerordentlichen Haushalt. Weiters beantrage ich die Zuführung des Überschusses 2017 an die Ausgleichsrücklage in Höhe von € 1.472.444,16

Nach Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer und Herrn Stadtrat Karl Lielacher erfolgt die Abstimmung über die Anträge.

Für die Anträge stimmen 28 Mandatare (die 18 Mandatare der Liste Flammer, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP, sowie von der FPÖ Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, die Herren Gemeinderäte Abg.z.NR Peter Gerstner, Gerald Hein, Ewald Mayer und DI Gregor Kasulke, unabhängig)

Der Stimme enthalten sich 5 Mandatare (die 4 Mandatare der Grünen sowie Frau Gemeinderat Dr. Kerstin Witzmann-Köhler, FPÖ)

Die Anträge sind somit mehrheitlich angenommen.

7. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Gemeinsam mit der ÖBB konnten der Vorplatz vor dem Bahnhof und die P&R Anlagen neu gestaltet werden. Dazu war es auch notwendig, Grundtransaktionen durchzuführen, die auch schon im Gemeinderat behandelt wurden. Als letzter Teil stehen nun noch geringfügige Grundübergaben von der ÖBB an die Stadt und umgekehrt an. Es handelt sich hierbei um seit jeher genützte Straßenflächen im unmittelbaren Bereich vor dem Bahnhof und im Bereich des ehemaligen Bahnübergangs bei der Castelligasse.

Im Zuge der Vermessung konnten die Bezug habenden Flächen ermittelt werden und sollen nunmehr übertragen werden. Von den Grundstücken 24/2 sind 171 m² und von 60/2 sind 1.143 m² von der ÖBB IMMO zu übernehmen. Im Gegenzug übernimmt die ÖBB IMMO von der Stadt vom Grundstück 24/1 - 95 m² und von 60/1 - 5 m². Der Saldo ergibt 1.214 m². Die Stadt soll um € 1,- pro m² übernehmen. Hierzu war eine Anbotslegung bis 26.2.2018 an die ÖBB IMMO notwendig, die im Stadtrat am 15.2.2018 beschlossen wurde.

Ich beantrage, dem Eigentumsübergang zuzustimmen, die übertragenen Flächen ins öffentliche Gut zu übernehmen und die vorliegenden Vereinbarungen zu genehmigen.

Der Antrag wird nach Erläuterungen durch Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz einstimmig angenommen.

8. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 260/7, EZ 694, KG Vöslau, öffentliches Gut (zwischen Florastraße 2 und 4). Auf diesem Grundstück hatte Herr Schneider (Annamühle) einen Verkaufsstand - Nahversorger für den täglichen Bedarf - mit einem Ausmaß von ca. 4,4 m x 8,5 m, somit ca. 32 m². Für die Benutzung wurde ein prekaristischer Nutzungsvertrag abgeschlossen (GR 22.6.2017). Herr Schneider hat nunmehr den Kiosk an Frau Doris Saip verkauft und ersucht, den Vertrag zu überbinden.

Ich beantrage, dem vorliegenden prekaristischen Nutzungsvertrag mit Frau Saip zuzustimmen. Als Verwaltungspauschale sollen jährlich € 200,- vorgeschrieben werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

- a) Ob der Herrn Werner Wofinger und Frau Eva Wofinger je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft in Bad Vöslau, EZ. 2322, Grundbuch Vöslau, bestehend aus dem Grundstück 682/56, ist gemäß Punkt V des Kaufvertrages vom 22.11.1988 unter C-LNR 1a das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Bad Vöslau grundbücherlich einverleibt. Nachdem die vertraglich übernommene Verpflichtung erfüllt ist, beantrage ich, der Löschung der oben bezeichneten Reallast im Grundbuch zuzustimmen und die vorliegende Löschungserklärung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Ob der Herrn Horst Mayer und Frau Klaudia Mayer je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft in Bad Vöslau, EZ. 3539, Grundbuch Gainfarn, bestehend aus dem Grundstück 626/17, ist gemäß Punkt VI des Kaufvertrages vom 26.5.1998 unter C-LNR 2a das Wiederkaufsrecht und unter C-LNR 3a das Pfandrecht für die Stadtgemeinde Bad Vöslau grundbücherlich einverleibt. Nachdem die vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, beantrage ich, der Löschung der oben bezeichneten Reallasten im Grundbuch zuzustimmen und die vorliegende Löschungserklärung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Frau Reni Neubauer möchte den Kursalon zu neuem Leben erwecken und ab September 2018 bewirtschaften. Frau Neubauer betreibt derzeit SOHO & WUNDERWERK CONSULTING - Catering Events, Kantine & fancy Furnishing im Burggarten, Josefsplatz 1, 1010 Wien. Frau Neubauer hat ihr Konzept dem Stadtrat am 15.2.2018 vorgestellt.

Der Kursalon soll wieder an mindestens 3 Tagen der Woche als „Speiserestaurant“ dem Publikum zur Verfügung stehen. Es ist beabsichtigt, immer Freitag bis Sonntag Events zu veranstalten, vor allem Brunch mit Grill (von 10.00 bis 18.00 Uhr). Frau Neubauer wird überdies die Küche für ihr Catering-Geschäft nutzen.

Der Kursalon soll – zumindest im Erdgeschoß – als Schauraum für ihre eigenen Möbel, die sie auch verkaufen wird, benützt werden, sodass für die Stadtgemeinde keine Kosten für Inventar und dergleichen anfallen. Sie wird die WC-Anlagen behübschen, neue Waschtische und neue Tapeten oberhalb der Fliesen, ev. neue Beleuchtung... Die Vorhänge in den Sälen werden von ihr erneuert. Der Übergang vom derzeitigen zeitweiligen Nutzer College Garden ist besprochen.

Ich beantrage, mit Frau Neubauer den vorliegenden Überlassungsvertrag abzuschließen und den bestehenden Lastenaufzug, wie schon mehrmals budgetiert, in einen funktionsfähigen Personenaufzug behindertengerecht umbauen zu lassen. Im Überlassungsvertrag wird ein Entgelt von € 3.800,-- zuzügl. Steuer – aber inkl Betriebskosten ab 1.9.2018 sowie eine Kautions von € 11.400,-- vorgeschrieben. Der Vertrag ist jeweils unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. auflösbar. Die Abhaltung eigener Veranstaltungen sowie Wahlhandlungen sind berücksichtigt.

Es folgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, von den Herren Stadträte Karl Lielacher und Karl Wallner, von Frau Gemeinderat Barbara Schmidt und Frau Gemeinderat Dr. Kerstin Witzmann-Köhler sowie von den Herren Gemeinderäten Ing.

Markus Wertek MA, Abg.z.NR. Peter Gerstner, Paul Heintaler und DI Gregor Kasulke sowie Erläuterungen durch Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer berichtet über seine Recherche zur Firma SOHO & WUNDERWERK CONSULTING sowie seine persönlichen negativen Eindrücke von einem Besuch in der von dieser Firma betriebenen Kantine. Er stellt folgenden Antrag:

Die Stadtgemeinde überlässt Frau Reni Neubauer nur den Gastronomiebetrieb im Erdgeschoß, also Küche, Restaurant, Extrazimmer, Foyer und Nebenräume. Das Entgelt beträgt netto € 12.000 pro Jahr. Frau Neubauer trägt aber sämtliche mit dem Betrieb verbundenen Betriebskosten.

Der Saal im Obergeschoß bleibt der Stadtgemeinde als Veranstaltungsraum erhalten (kein Möbellager oder Verkaufsraum). Der Saal kann an Frau Neubauer aber auch an andere Vöslauer Betriebe, wie z.B. College Garden, gegen eine noch festzulegende Benutzungsabgeltung überlassen werden.

Für den Antrag stimmen 10 Mandatäre (die 5 Mandatäre der FPÖ, die 4 Mandatäre der Grünen sowie Frau Gemeinderat Mag. Dr. Maria Bendl von der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 23 Mandatäre (die 18 Mandatäre der Liste Flammer, die 3 Mandatäre der SPÖ, Herr Stadtrat Karl Lielacher von der ÖVP sowie Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin erfolgt die Abstimmung über den ursprünglichen Antrag.

Für den Antrag stimmen 23 Mandatäre (die 18 Mandatäre der Liste Flammer, die 3 Mandatäre der SPÖ, Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig, sowie Herr Stadtrat Karl Lielacher von der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mandatäre (die 5 Mandatäre der FPÖ, Frau Gemeinderat Marta Glockner sowie Herr Gemeinderat Prof. Johannes Koprivnikar von den Grünen). Der Stimme enthalten sich 3 Mandatäre (Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein sowie Frau Gemeinderat Barbara Schmidt von den Grünen und Frau Gemeinderat Mag. Dr. Maria Bendl, ÖVP).

11. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Seit dem Jahr 1974 gibt es Richtlinien für die Vergabe von Studienbeihilfen. Diese wurden zuletzt im Jahr 2012 geändert. Nunmehr zeigt sich, dass die Obergrenzen für das Haushaltseinkommen kaum noch zu Auszahlungen führen, da die Werte seit 1998 keine Wertanpassung erfahren haben.

Ich beantrage, die im Punkt II. der nachstehenden Richtlinien ausgewiesenen Einkommensgrenzen zumindest um den Verbraucherpreisindex 1996 zu erhöhen (35%) und zukünftige Ansuchen, die den Richtlinien entsprechen, weiterhin im Stadtrat zu behandeln. Über die vorliegenden Richtlinien hinaus wird der Stadtrat ermächtigt, bei Härtefällen jeder Art abweichende Entscheidungen zu treffen.

RICHTLINIEN FÜR STUDIENBEIHILFEN

I.

Alle Studenten mit abgeschlossener Matura oder Studienberechtigungsprüfung, die an einer inländischen Hochschule als ordentliche Hörer bis zum Höchstalter von 25 Jahren (bis 26 Jahren, wenn dazwischen das Bundesheer bzw. der Zivildienst geleistet wurde) inskribiert sind und das ordnungsgemäße und kontinuierliche Studium

nachweisen, können unter nachstehenden Voraussetzungen für jedes Studienjahr eine Studienbeihilfe erhalten.

II.

Der Antragsteller muss seit 1. Jänner des Jahres, in dem das Ansuchen um Studienbeihilfe gestellt wird, seinen ordentlichen Wohnsitz in Bad Vöslau haben und EU-Bürger sein

Das letzte Jahres-Haushaltseinkommen darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

Einkommen des/der Antragstellers/In in eigenem Haushalt	€ 33.000,00
Einkommen in gemeinsamen Haushalt mit Erziehungsberechtigten	€ 36.500,00
jedes weitere unversorgte Kind zusätzlich	€ 3.200,00

Zum Einkommen zählen:

Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte vom AMS

alle Arten von Pensionen (auch Witwen- und Waisenpensionen)

Krankengeld

Wochengeld

Kinderbetreuungsgeld

Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. der/des LebenspartnerIn

Alimente, die an eine Person im Haushalt bezahlt werden

sonstige Leistungsentschädigungen im Bereich der Familie

Zum Einkommen zählen nicht:

Familienbeihilfe

Pflegegeld

Versicherten – und Unfallrenten

Einkünfte der Geschwister

Abzuziehen sind:

Geleistete Alimente (die an einen anderen Haushalt gehen)

III.

Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen müssen bis längstens 30. Juni des laufenden Studienjahres mittels aufgelegtem Formblatt bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau eingelangt sein.

Als Nachweis sind gleichzeitig vorzulegen:

Einkommenssteuerbescheid nach Arbeitnehmerveranlagung

Einkommenssteuerbescheid

Bescheid der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft über die BMG zur Sozialversicherung

Bescheid der Sozialversicherung der Bauern über die BMG zur Sozialversicherung

Überweisungsbelege oder Kontoauszüge zum Nachweis über die Höhe der erhaltenen Alimente

Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe

Inskriptionsbescheinigung

Nachweis über den Studienerfolg (nach Beendigung des Semesters)

Für die Nachreichung fehlender Unterlagen wird eine Nachfrist von vier Wochen festgesetzt. Sollten bis dahin die erforderlichen Nachweise nicht komplett vorgelegt sein, verfällt der Antrag.

IV.

Studienbeihilfen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel bewilligt werden und betragen jährlich € 500,00. Auf die Gewährung einer Studienbeihilfe be-

steht in keinem Fall ein Rechtsanspruch. Über die vorliegenden Richtlinien hinaus kann der zuständige Ausschuss bei Härtefällen jeder Art zusätzliche Entscheidungen treffen.

V.

Diese Richtlinien treten mit 1.4.2018 in Kraft und werden erstmals für das Studienjahr 2017/2018 angewandt. Gleichzeitig werden alle bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider und Frau Gemeinderat Emma Kerper verlassen den Sitzungssaal.

12. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Aufgrund der ständig ansteigenden Einkaufspreise für Hundemarken, ist es notwendig geworden, den Selbstkostenpreis anzupassen. Derzeit werden die Marken bei Hunden mit Gefährdungspotenzial (rote Marken) um € 1,50 und bei allen anderen Hunden um € 1,00 weitergegeben. Der Einkaufspreis ist auf € 1,99 pro Stück angestiegen ist. Ich beantrage, den Preis für alle Hundemarken mit € 3,00 festzulegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Emma Kerper betritt wieder den Sitzungssaal.

13. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Das Bankdarlehen Kurzentrum-Bohrung wurde im Jahr 2005 bei der S-Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG aufgenommen. Aufgrund der Änderung der Geschäftsbestimmungen für geldpolitische Geschäfte und Verfahren hinsichtlich der Refinanzierbarkeit von Ausleihungen an Unternehmen durch die österreichische Nationalbank, ersucht die S-Bausparkasse um Unterfertigung eines Aufrechnungsverzichtes hinsichtlich Verbindlichkeiten aus Kredit- oder Darlehensverträgen mit bestehenden Kreditverpflichtungen.

Ich beantrage, den Aufrechnungsverzicht zu genehmigen und die Vereinbarung mit der S-Bausparkasse zu unterfertigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind folgende Ansuchen um Subventionierung der Saalmiete für Veranstaltungen bei der Stadtgemeinde eingelangt:

Kursalon

Liste Flammer, Vöslauerball am 13.01.2018	€	1.237,50
---	---	----------

Volksheim Gainfarn

Liste Flammer, Seniorenfasching am 31.01.2018	€	350,00
SPÖ Frauen Gainfarn, Weiberball am 23.02.2018	€	400,00

Ich beantrage, die oben genannten Veranstaltungen mit 50 % zu subventionieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider betritt wieder den Sitzungssaal.

15. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Für die Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Entwicklungsänderung Gemeindegrenzen Bad Vöslau / Kottlingbrunn

Seit mehr als 15 Jahren gibt es Bestrebungen, die KG Grenze zwischen Kottlingbrunn und Bad Vöslau klarer zu gestalten. Im Rahmen der Änderung des Raumordnungsprogramms wurde dieses Projekt wiederaufgenommen und ein Grundabtausch ohne Abschlagszahlung ausgearbeitet.

Im Wesentlichen sollen die Grundstücke im Bereich der Marienhofsiedlung, ausgenommen jene des Fachmarktzentrums beim Kreisverkehr, und die neu geschaffenen Grundstücke 1484/1, 540/29 und 1291/10 (Wasserfläche Schanzbach) gemäß dem Plan GZ 8829/17 vom Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Frosch im Bereich der Dammgasse in Kottlingbrunn nach Bad Vöslau kommen.

Im Gegenzug soll das Grundstück 924 am Ende der Roten Kreuz Siedlung, das Grundstück 952/2 sowie das ebenfalls neu geschaffene Grundstück 952/3 gemäß dem Plan GZ 8829/17-A vom Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Frosch im Bereich des Flugplatzes nördlich der Flugfeldstraße und östlich des Wr. Neustädterkanals nach Kottlingbrunn kommen.

Die Tauschflächen sind in den Lageplänen < KG Grenzveränderung Kottlingbrunn - Vöslau - Gainfarn > (Beilage /1) und < KG Grenzveränderung Kottlingbrunn - Vöslau > (Beilage /2) dargestellt.

Die Grundstücke

524/1 524/2 524/3 524/4 524/5 524/6 524/7 524/8 524/9 524/10 524/11 524/12 524/13
524/14 524/15 524/16 524/17 524/18 524/19 524/20 524/21 524/22 524/23 524/24
524/25 524/26 524/27 524/28 524/29 524/30 524/31 524/32 524/33 524/34 524/35
524/36 524/46 524/47 524/48 524/49 524/50 524/51 524/63 524/64 524/67 524/68
524/69 524/70 526/4 526/5 526/6 526/16 526/24 526/25 526/27 526/28 1291/6
mit einer Gesamtfläche laut Kataster von 22.100 m² wechseln von der KG Kottlingbrunn in die KG Gainfarn.

Die Grundstücke

526/1 526/2 526/3 526/30 526/32 532 533/3 533/4 533/11 533/13 533/14 533/60 533/75
533/76 540/3 613/3 und die im Vorfeld dafür extra geschaffenen Grundstücke 1484/1
540/29 und 1291/10 (Wasserfläche Schanzbach)
mit einer Gesamtfläche von 22.509 m² wechseln von der KG Kottlingbrunn in die
KG Vöslau.

Das Grundstück 924 sowie 952/2 und das im Vorfeld dafür extra geschaffene Grundstück 952/3 mit einer Gesamtfläche von 44.641 m² wechseln von der KG Vöslau in die KG Kottlingbrunn.

Diese Änderung der Verwaltungsgrenzen wird dem Vermessungsamt Baden angezeigt und um eine amtswegige Durchführung ersucht.

Dieser Beschluss ist gleichlautend durch die Marktgemeinde Kottlingbrunn zu fassen.

Ich beantrage, die in den Lageplänen „KG Grenzveränderung Kottlingbrunn - Vöslau - Gainfarn“ (Beilage /1) und „KG Grenzveränderung Kottlingbrunn - Vöslau“ (Beilage /2) dargestellten Änderungen der politischen Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Bad Vöslau und der Marktgemeinde Kottlingbrunn zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Herrn Stadtrat Karl Lielacher wird der Antrag einstimmig angenommen.

16. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms war gemäß § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 21. Dezember 2017 bis 01. Februar 2018 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, Bekanntgabe im Stadtanzeiger und auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind mit dem Ersuchen um ortsübliche Kundmachung von der Auflage termingerecht schriftlich benachrichtigt worden und diesem Ersuchen auch nachgekommen.

Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

A) Örtliches Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan)

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen:

Innerhalb der Auflegungsfrist ist 1 Stellungnahme eingelangt, welche gemäß § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat behandelt wird.

#1 Initiative Florastraße

Kurzfassung:

Die Einschreiterin beeinsprucht die im Flächenwidmungsplan vorgenommenen Festlegungen im Bereich der Florastraße in Bad Vöslau. In der Stellungnahme werden hierbei in mehreren Punkten Einwendungen vorgebracht und dabei ein fehlender Änderungsanlass, Gefährdung des wertvollen Baumbestandes, Verschlechterung der Luftgüte, unzureichende Berücksichtigung von Schutzgebieten, Beeinträchtigung der Grün- und Erholungsbereiche sowie der Quellen, Brunnen und Wiener Hochquellwasserleitung ins Treffen geführt.

Erläuterungen:

a) Fehlender Änderungsanlass

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau beabsichtigt im gegenständlichen Änderungsverfahren (Änderungspunkt 1, Plan Nr. BV-FWP 01/17-1) den Flächenwidmungsplan im Bereich der Florastraße 6 abzuändern. Die Flächenwidmung wird dabei von derzeit „Bauland Sondergebiet - Fremdenverkehr“ in „Bauland Wohngebiet“ abgeändert. Dies begründet sich darin, dass durch die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere ein struktureller Wandel im Bereich des Fremdenverkehrs stattfand. Die hierbei geschaffenen und optional auch noch erweiterbaren Fremdenverkehrseinrichtungen decken den bestehenden Bedarf bereits ausreichend ab, wodurch in den kommenden Jahren kein zusätzlicher Flächenbedarf mehr in dieser Widmungskategorie besteht. Gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. (kurz NÖROG 2014) sind Sondergebiete dabei für bauliche Nutzungen bestimmt, deren besonderer Zweck durch einen Zusatz ausdrücklich festgelegt ist, wobei die Ausweisung eines „Bauland-Sondergebietes“ stets in Zusammenhang mit einer dementsprechend konkreten Nutzungsabsicht steht. Wie bereits im Erläuterungsbericht hierzu dargelegt, konnte das

Areal jedoch in den letzten Jahrzehnten keiner widmungsgemäßen Nutzung zugeführt werden, wodurch die Zielsetzungen in den Festlegungen des Flächenwidmungsplans nicht erfüllt werden konnten. Vielmehr sind nach Auskunft der Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung „Sondergebiete“, welche keiner widmungsgemäßen Nutzung zugeführt werden können, umzuwidmen. Auch erfolgte in den umliegenden Bereichen (Florastraße 2, 4, und 8 sowie J. Strauß-Straße 6 und Maital 10) ein sukzessiver Wandel in Richtung Wohnnutzung, allzumal die gegenständliche Fläche in einem „Übergangsbereich“ zwischen einem grundsätzlich dem Schwerpunkt „Fremdenverkehr“ konzipierten Gebiet und einer - tlw. villenartigen - Wohnbebauung gelegen ist. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sowie aufgrund der Umstände, dass die Stadtgemeinde Bad Vöslau als Zuzugsgemeinde ein stetes überdurchschnittliches Wachstum (im Vergleich zu Bezirk und Land), insbesondere in den letzten Jahren (+416 Personen bzw. 3,6% seit 2015) aufwies, wurden Überlegungen zu einer Umnutzung des Areals angestellt, um so Fehlentwicklungen bzw. Entwicklungsdefiziten entgegenzuwirken. Die so gegebene wesentliche Änderung der Grundlagen sowie die Verpflichtung zur Vermeidung von ebensolchen Fehlentwicklungen bzw. Entwicklungsdefiziten bedingen dabei gemäß den Bestimmungen des §25 NÖROG 2014 eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes.

b) Unzureichende Berücksichtigung von Schutzgebieten / Gefährdung des wertvollen Baumbestandes

Seitens der Einschreiterin wird hierbei ausgeführt, dass die gegenständliche Fläche im verordneten Landschaftsschutzgebiet sowie dem Biosphärenpark Wienerwald gelegen ist. Hierzu ist festzuhalten, dass lediglich ein Teilbereich entlang der Florastraße, welcher zudem das Bestandsgebäude der „Louisevilla“ umfasst, davon betroffen ist, wobei weder Kern- noch Pflegezone des Biosphärenparks davon berührt sind. Aufgrund der Tatsache, dass a priori etwaige negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, wurde im Vorfeld des Änderungsverfahrens ein Screening zur Strategischen Umweltprüfung durchgeführt, in welchem, in Abstimmung mit den Behörden des Amtes der NÖ Landesregierung, festgehalten wurde, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Hinsichtlich des Baumbestandes am Areal wurde seitens der hierfür zuständigen BH Baden festgehalten, dass „die am Grundstück vorgefundenen Bäume nach Ansicht des Amtssachverständigen keine Naturgebilde darstellen, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben.“ Zu dem angesprochenem Eibenbestand wird weiter festgehalten, dass dieser einerseits aufgrund des lediglich vereinzelt Vorkommens und andererseits bedingt durch die Tatsache, dass es sich hierbei nicht um Wildwuchs, sondern um naturverjüngten Nachwuchs aus einer ehemals künstlich eingebrachten Bepflanzung im Bereich der früher vorhandenen Gartenlandschaft handelt, kein Schutztitel gemäß den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetz begründet werden kann.

c) Verschlechterung der Luftgüte

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Luftgüte wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet gem. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zwar zu den durch Feinstaub (PM¹⁰) belasteten Gebieten in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetz-Luft wiederholt oder in einem längeren Zeitraum überschritten werden zählt, jedoch kein Sanierungsgebiet PM¹⁰ gemäß NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub vorliegt. Die Belastung lag dabei in den letzten Jahren bei durchschnittlich 7 Tagen und somit deutlich unter den gemäß EU-Luftqualitätsrichtlinie (35 Tage) bzw. Immissionsschutzgesetz-Luft (25 Tage) zulässigen Überschreitungen.

d) Beeinträchtigung der Grün- und Erholungsbereiche sowie der Quellen, Brunnen und Wiener Hochquellwasserleitung

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Qualität des Grün- und Erholungsbereiches sowie etwaiger Auswirkungen auf Quellen und Brunnen sowie die Wiener Hochquellwasserleitung wird nochmals auf das im Vorfeld des Änderungsverfahrens durchgeführte Screening zur Strategischen Umweltprüfung hingewiesen und festgehalten, dass hierbei mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die gegenständliche Parzelle ist weiter außerhalb ausgewiesener Wasserschutz- oder -schonbereiche gelegen. Die Lage im Nahbereich des als Schutzgebiet ausgewiesenen Areals des Thermalbades inhäriert dabei noch keine Gefährdung des Schutzgutes. Im Übrigen sind Maßnahmen bzw. Vorgaben zur ordnungsmäßigen Errichtung von Bauwerken im Hinblick auf den Untergrund sowie eine etwaige erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ohnedies Aufgabe gesonderten Genehmigungsverfahrens und somit nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens. Festzuhalten ist dazu aber auch, dass die Errichtung von Gebäuden inklusive Tiefgaragen bereits auch auf Basis der derzeitigen Widmung als „Bauland Sondergebiet“ und somit bereits vor der gegenständlichen Änderung möglich wäre.

Vorschlag: Keine Berücksichtigung.

Erledigung: Ich beantrage, die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Für den Antrag stimmen 22 Mandatäre (die 18 Mandatäre der Liste Flammer, die 3 Mandatäre der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mandatarin (Mag. Dr. Maria Bendl, ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 10 Mandatäre (die 5 Mandatäre der FPÖ, die 4 Mandatäre der Grünen und Herr Stadtrat Karl Lielacher, ÖVP).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Aufgrund der Vorbegutachtung wurden seitens des Amtes der NÖ Landesregierung noch ergänzende Angaben zum Änderungspunkt 1 (Florastraße) und Änderungspunkt 2 (Geymüllerstraße) nachgefordert, welche umgehend nachgereicht wurden.

Das Amt der NÖ Landesregierung (RU 1-Rechtsabteilung, Mag. Wozak) hat zum Änderungsverfahren ausgeführt:

< Mit Schreiben vom 26.2.2018 wurden ergänzende Verfahrensunterlagen über die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Begutachtung übermittelt. Diese Unterlagen sind an die für technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung RU2 weitergeleitet worden. Die Sachverständige hat hiezu beiliegendes Gutachten abgegeben, welches zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

Nach der Vorlage eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates samt der Einladungskurrende und der beschlossenen Verordnung, den eingelangten Stellungnahmen samt der Verständigungsnachweise (der Nachbargemeinden und Interessensvertretungen gemäß § 24 Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.), und zugehöriger Auflistung aller beabsichtigten Änderungen sowie von 3 Ausfertigungen der Plandarstellung gemäß der NÖ Planzeichenverordnung kann der Akt weiterbearbeitet werden.

Liegt ein Umweltbericht dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde, so ist darzulegen und zu erläutern, in welchem Umfang der Umweltbericht bei der Entscheidung des Gemeinderates berücksichtigt wurde und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind. - Diese Unterlagen sind ebenfalls vorzulegen. >

Das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung RU 2-Raumordnung, DI Rammler) hat nunmehr ausgeführt:

< Raumordnungsfachliche Stellungnahme zu den am 12. Februar 2018 durch das Ortsplanungsbüro, Herrn Dipl.-Ing. Liske vorgelegten ergänzten Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms. Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 21. Dezember 2017 bis 1. Februar 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der ursprünglichen Unterlagen und einem Lokalausgensein am 7. Februar 2018 wurde am 8. Februar 2018 ein raumordnungsfachliches Gutachten erstellt, in dem fachliche Mängel aufgezeigt wurden. Konkret wurde beanstandet, dass beide Änderungspunkte Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr auf Bauland-Wohngebiet (Louisenvilla) in der Florastraße und Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Pflichtschule/Kindergarten auf Bauland-Kerngebiet und Bauland-Sondergebiet-Sporthalle sowie Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche in der Geymüllerstraße nicht ausreichend raumordnungsfachlich begründet wurden.

Der Erläuterungsbericht wurde nun dahingehend vom Ortsplaner ergänzt. Es kann bei beiden Änderungspunkten der Änderungsanlass aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollzogen werden.

Änderungspunkt 1 wird h.a. als punktueller Vorgriff auf das in Ausarbeitung stehende Örtliche Entwicklungskonzept gesehen. Aus dem ergänzten Erläuterungsbericht geht hervor, dass sich die Stadtgemeinde dessen bewusst ist, dass im Nahbereich der Louisenvilla ein struktureller Wandel von touristischer auf reiner Wohnnutzung stattgefunden hat und auf manchen Grundstücken die Nutzung nicht mehr mit der Widmungsart übereinstimmt. Ein Nachziehen der Widmungsart würde also anstehen und wird empfohlen. >

B) Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan):

Nach der Behandlung der eingelangten Stellungnahme ist nunmehr nachfolgende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

- § 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Bad Vöslau in der Katastralgemeinde Vöslau dahingehend geändert, als dass die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- - -

Ich beantrage, den Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms zu genehmigen und die Verordnung zu erlassen.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein bemängelt in der Formulierung den Vorgriff auf vom Gemeinderat nicht beschlossenen Änderungen.

Dazu erfolgen noch Erläuterungen von Herrn Stadtrat DI Harald Oissner.

Für den Antrag stimmen 18 Mandatäre (die Mandatäre der Liste Flammer).
 Gegen den Antrag stimmen 4 Mandatäre (die Mandatäre der Grünen).
 Der Stimme enthalten sich 11 Mandatäre (die 5 Mandatäre der FPÖ, die 3 Mandatäre der SPÖ, die 2 Mandatäre der ÖVP und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).
 Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik und verlässt den Sitzungssaal.

Frau Gemeinderat Maria Krenn verlässt ebenfalls den Sitzungssaal.

17. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Änderung des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans war gemäß § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 21. Dezember 2017 bis 01. Februar 2018 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, Bekanntgabe im Stadtanzeiger und auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind mit dem Ersuchen um ortsübliche Kundmachung von der Auflage termingerecht schriftlich benachrichtigt worden und diesem Ersuchen auch nachgekommen.

Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

A) Änderung des Bebauungsplanes

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen:

Innerhalb der Auflegungsfrist ist 1 Stellungnahme eingelangt, welche gemäß § 33 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat behandelt wird.

#1 Initiative Florastraße

Kurzfassung:

Die Einschreiterin beansprucht die im Bebauungsplan vorgenommenen Festlegungen im Bereich der Florastraße in Bad Vöslau. In der Stellungnahme werden hierbei in mehreren Punkten Einwendungen vorgebracht und dabei ein fehlender Änderungsanlass, eine zu hohe Bebauungsdichte und Bebauungshöhe, die unzureichende Berücksichtigung der Schutzzone sowie die Gefährdung der Grün- und Erholungsgebiete ins Treffen geführt.

Erläuterungen:

a) Verdichteter Wohnbau / Anlassbezogene Änderung

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau beabsichtigt im gegenständlichen Änderungsverfahren (Änderungspunkt 1, Plan Nr. BV-BPL 01/17-1) den Bebauungsplan im Bereich der Florastraße 6 abzuändern. Die Bebauungsbestimmungen werden hierbei dahingehend abgeändert, als dass für die gesamte Liegenschaft eine maximal zu-

lässige Bebauungsdichte von „30%“ sowie die „offene“ Bauweise festgelegt werden. Im westlichen Teilbereich der Liegenschaft mit dem Bestandsgebäude der „Louisenvilla“ wird dabei weiters die Bauklasse „I“, für den östlichen Teilbereich eine max. zulässige Gebäudehöhe von „9 m“ ausgewiesen. Der Abstand der hinteren Bauflucht wird weiters auf „6 m“ festgelegt und eine Freifläche gemäß den Bauvorschriften der Stadtgemeinde ausgewiesen. Ferner werden die im Zuge der parallel laufenden Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms vorgenommene Änderung der Widmung kenntlich gemacht.

Gemäß § 34 NÖROG 2014 ist der Bebauungsplan abzuändern und dem geänderten Örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen, wenn seine Festlegungen von der Änderung berührt werden. Im gegenständlichen Fall erfolgt hierbei eine Änderung der festgelegten Widmung von „Bauland Sondergebiet“ auf „Bauland Wohngebiet“, welche sich durch die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere einem strukturellen Wandel im Bereich des Fremdenverkehrs, begründet. Die hierbei geschaffenen und optionale auch noch erweiterbaren Fremdenverkehrseinrichtungen decken den bestehenden Bedarf bereits ausreichend ab, wodurch in den kommenden Jahren kein zusätzlicher Flächenbedarf mehr in dieser Widmungskategorie besteht. Vielmehr sind nach Auskunft der Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung „Sondergebiete“, welche keiner widmungsgemäßen Nutzung zugeführt werden können, umzuwidmen. Aufgrund der Tatsache, dass auf dem gegenständlichen Areal bereits über mehrere Jahrzehnte und durch verschiedene Eigentümer unter der bestehenden Widmung kein tragfähiges Projekt entwickelt werden konnte, wurden bereits seit geraumer Zeit Überlegungen angestellt die Fläche in Richtung einer Wohnnutzung neu zu strukturieren. Hierbei wurden auf Verlangen des Gestaltungsbeirates, einem Expertengremium zur Beurteilung von Bauvorhaben in Schutzzonen, ein Architekturwettbewerb zum Zwecke der Erlangen von bestmöglicher Bebauungslösung auf Basis einer fundierten Grundlagenforschung, welche den örtlichen Gegebenheiten und Zwangspunkten entsprechend Rechnung trägt, durchgeführt. Diese nunmehr in Folge der eingangs erwähnten strukturellen Entwicklung wesentliche Änderung der Planungsgrundlage bedingt hierbei eine entsprechende Änderung der Festlegungen des Bebauungsplans.

b) Bebauungsdichte

Hinsichtlich der ausgewiesenen Bebauungsdichte und Bauhöhe wird festgehalten, dass diese einerseits unter Berücksichtigung der Bestandsituation auf den angrenzenden Liegenschaften, welche tlw. bereits höhere Bauhöhen und -dichten aufweisen (Florastraße 8: 11m-13m, Florastraße 1-5: 12m-14m) erfolgte und andererseits die Festlegungen auf Basis des bereits erwähnten Architekturwettbewerbes beruhen. Die städtebaulichen Grundlagen für den Wettbewerb, welche unter anderem auch die seitens der Einschreiterin angesprochene Projektstudie aus dem Jahr 2015 beinhaltet, wurden wiederum in mehreren Sitzungen durch das Expertengremium des Gestaltungsbeirates, wie auch den offiziellen Protokollen entnommen werden kann, eingehend behandelt und determiniert. Die hierbei ausgesprochenen Empfehlungen wurden weiters durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau, in der Sitzung vom 17.03.2016, übernommen und die Durchführung des Architekturwettbewerbes als Voraussetzung für eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Bebauungsplanes beschlossen. Ferner wird auch noch darauf hingewiesen, dass die am Areal bestehende „Louisenvilla“ bereits rd. 10% der maximal zulässig bebaubaren Fläche in Anspruch nimmt, wodurch die Bebaubarkeit der Liegenschaft bereits reduziert ist und somit auch von keiner „kompletten Verbauung des verbaubaren Bereiches“ durch einen möglichen Neubau gesprochen werden kann. Auch sichert die festgelegte „Freifläche“ den in diesem Bereich bestehenden Baumbestand sowie das charakteristische Erscheinungsbild der „Louisenvilla“.

c) Schutzzone Villenviertel - Ensemblecharakter

Zu diesem Punkt wird von der Einschreiterin ausgeführt, dass die künftig mögliche Bebauung nicht dem verordneten Ensemblecharakter der ausgewiesenen „Schutzzone“ entspricht und die Liegenschaften dabei allesamt großangelegte parkähnliche Gartenanlagen aufweisen. Grundsätzlich ist hierzu festzuhalten, dass die Beurteilung von Bauvorhaben innerhalb von verordneten „Schutzzonen“ in Bad Vöslau dem Gestaltungsbeirat obliegt und ist somit grundsätzlich nicht Teil des gegenständlichen Änderungsverfahrens ist. Hierbei gilt es jedoch nochmals festzuhalten, dass der o.a. Architekturwettbewerb, auf Verlangen und mit Beteiligung des Gestaltungsbeirates ausgelobt und gemeinsam mit Mitgliedern des Beirats das Siegerprojekt juriiert wurde. Der Widerspruch im Hinblick auf die angeführten Gartenanlagen kann hierbei nicht nachvollzogen werden, besteht doch lediglich im Falle des Thermalbades ein größerer, und gestalteter Grünbereich, welcher über das Ausmaß eines üblichen Hausgarten hinausgeht. Dabei handelt es sich jedoch um den Freibereich des Thermalbades, welcher u.a. mit Liegewiese und Kabanen, ausgestaltet und tlw. bauliche genutzt ist.

d) Grün- und Erholungsbereich/Quellen/Brunnen/Kurzzone

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Qualität des Grün- und Erholungsbereiches durch die nunmehr festgelegten Bebauungsbestimmungen wird nochmals darauf verwiesen, dass im direkten Umgebungsbereich bereits Bestandsgebäude mit höheren Bebauungsdichten sowie Bebauungshöhen bestehen, wodurch die künftige Bebauung ein untergeordnetes Ausmaß einnimmt und so von keinem „massiven Fremdkörper“ gesprochen werden kann. Auch ist von keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf die südlich angrenzenden Flächen des Thermalbades auszugehen, da einerseits ein noch ausreichender Abstand bestehen bleibt und andererseits dort in diesem Bereich ebenso eine bauliche Nutzungen in Form von Kabanen besteht. In diesem Zusammenhang ist nochmals festzuhalten, dass die Errichtung von Gebäuden inklusive Tiefgaragen bereits auch auf Basis der derzeitigen Festlegungen im Bebauungsplan und somit vor der gegenständlichen Änderung möglich gewesen wäre.

Vorschlag: Keine Berücksichtigung.

Erledigung: Ich beantrage, die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Für den Antrag stimmen 20 Mandatäre (die 16 Mandatäre der Liste Flammer, die 3 Mandatäre der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mandatarin (Mag. Dr. Maria Bendl, ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 10 Mandatäre (die 5 Mandatäre der FPÖ, die 4 Mandatäre der Grünen und Herr Stadtrat Karl Lielacher, ÖVP).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz betritt wieder den Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz.

Frau Gemeinderätin Maria Krenn betritt ebenfalls wieder den Sitzungssaal.

B) Verordnung zum Bebauungsplan

Nach der Behandlung der eingelangten Stellungnahme ist nunmehr nachfolgende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

§ 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in der Katastralgemeinde Vöslau dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen

Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderungen festgelegt werden.

- § 2 Die Bebauungsbestimmungen der Stadtgemeinde Bad Vöslau werden wie folgt ergänzt:
- 4.2.b) Bei Kleinwohnhäusern, Mehrfamilienwohnhäusern und Geschosswohnbauten sind pro Wohneinheit min. 1,5 PKW Stellplätze zu errichten. Dies gilt nicht auf den Grundstücken .74, .75, .76, .77, 153/1, 154/2, 152, 155, sowie .238/3 und 538/1 der KG Vöslau.
- § 3 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- - -

Ich beantrage, den Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes zu genehmigen und die Verordnung zu erlassen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer und Herrn Stadtrat DI Harald Oissner.

Für den Antrag stimmen 27 Mandatare (die 18 Mandatare der Liste Flammer, die 5 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig)

Gegen den Antrag stimmt 1 Mandatar (Herr Gemeinderat Prof. Johannes Koprivnikar, die Grünen)

Der Stimme enthalten sich 5 Mandatare (die 2 Mandatare der ÖVP, von den Grünen Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Barbara Schmidt und Marta Glockner)

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

18. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Im Rahmen des diesjährigen Straßenbauprogramms sind folgende Schwerpunkte nach Maßgabe des Budgets vorgesehen:

Am Viertelgraben

Parkplätze im Zentrum

Pater Godfried Gasse

Grafgasse nördlicher Teil

Kottingbrunnerstraße nahe Wr. Neustädter Straße

Haidlhof Zufahrt Gutshof

und eine Vielzahl von Kleinbaustellen und Sanierungen

Hauptstraße Sanierung von Gehsteigen und Parkspuren mit der NÖ Landesstraßenverwaltung

Badnerstraße Radweg von Ortsgrenze Sooss bis KV Industriestr. mit der NÖ Landesstraßenverwaltung

Die Firma ABO Asphalt-Bau Oeynhausens GmbH, Auftragnehmer aus der Ausschreibung „Straßenbau Kontrahentenleistungen 2016 /2017“, hat nach Verhandlungen angeboten für die zukünftigen Indexerhöhungen einen Nachlass von 50% zu gewähren. Die Asphaltierungsarbeiten werden entsprechend dem zugehörigen Index zu Verrechnung gebracht.

Ich beantrage die Fa. ABO GmbH mit oben genannten Arbeiten, im Rahmen der veranschlagten Mittel in der Höhe von € 400.000,- inkl. MwSt., zu beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Für die anstehenden Arbeiten für das Kanalbauprogramm für 2018 (Hauptstränge, Hausanschlüsse, Einlaufschächte, Instandsetzungen, Wiederinstandsetzungen, etc.) sind im Voranschlag 2018 insgesamt € 900.000,- vorgesehen. Im Kanalbauprogramm 2018 sind folgende Straßenzüge vorgesehen: Vöslauer Straße in Großau (Ausschreibung, Beschluss und Beauftragung schon 2017 erfolgt), Forstnergasse und Kirchenplatz.

Wie in den vergangenen Jahren sollen die Arbeiten im Zeitraum von Anfang April bis Ende November durchgeführt werden.

Ich beantrage, die Kontrahentenfirma Porr Bau GmbH Tiefbau, Enzenreith, mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen und die Arbeiten bis maximal zur budgetierten Höhe durchzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

In Fortsetzung der Modernisierung der Öffentlichen Beleuchtung sind im Programm für 2018 folgende Straßenzüge vorgesehen: Hauptstraße (Petzgasse bis Steinplatte), Steinplatte, Vöslauer Straße (Ortseinfahrt bis Kirche), Franz Prendiger-Straße, Roseggerstraße, Schulbezirk und Bahnhofsvorplatz. Im Voranschlag 2018 sind für die Modernisierung der Öffentlichen Beleuchtung € 170.000,- vorgesehen.

Darüber hinaus soll die Öffentliche Beleuchtung auch in der Wr. Neustädter Straße (im Bereich Schloßplatz bis Pferd) auf LED umgestellt werden; die Kosten hierfür sind budgetmäßig unter Zentrumsgestaltung vorgesehen.

Die Kosten für die o.a. Modernisierungsarbeiten setzen sich aus den Angeboten für die Lieferung der Leuchten (Firma AE Schreder) und für die Montagearbeiten (Bestpreisanbote der Firma Herzog, Firma Wallner bzw. Firma Jeschek) sowie Grabarbeiten (Porr Bau GmbH) zusammen.

Ich beantrage, die Kontrahentenfirmen mit den Arbeiten zu oben angeführten Preisen und Konditionen zu beauftragen und die Arbeiten durchzuführen. Beim Land NÖ wird wieder ein Antrag auf Zuerkennung einer Sonderbedarfszuweisung gestellt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Ing. Markus Wertek MA verlässt den Sitzungssaal.

21. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Aufschließungszonen BB-A7-F1 und BB-A8-F1

Betreffend möglicher Entschädigungsansprüche wurde eine Anfrage an das Amt der NÖ Landesregierung gestellt; die Stadtgemeinde hat hierzu folgende Antwort erhalten:

< Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrer Anfrage vom 12.1.2018 betreffend 3 Möglichkeiten zur Beendigung zweier auf 5 Jahre befristeten Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszonen (BB-A7-F1 und BB-A8-F1) darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Die Freigabebedingungen sind erfüllt:

Wenn die Freigabebedingungen erfüllt sind, hat der Gemeinderat die Aufschließungszonen mit Verordnung freizugeben. Dies hat zur Folge, dass diese Flächen sofort nach der ordnungsgemäßen Kundmachung der Verordnungen an der Amtstafel gelten und Bauland-Betriebsgebiet sind.

2. Die Befristung läuft aus, ohne dass die Freigabe bedingungen erfüllt sind:

Gemäß § 27 Abs. 3 NÖ ROG 2014 sind im Falle einer Änderung der Widmung nach § 17 für betroffene Grundflächen keine vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen.

Unterbleibt jedoch die neuerliche Entscheidung des Gemeinderates innerhalb der einjährigen Frist, fällt die Möglichkeit der entschädigungslosen Rückwidmung weg.

Gemäß § 17 Abs. 1 NÖ ROG 2014 darf bei der Neuwidmung von Bauland die Gemeinde eine Befristung von 5 Jahren festlegen. Diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für unbebaute Grundstücke nach Ablauf der Frist innerhalb eines Jahres die Widmung ändern, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 27 nicht entsteht.

Aus den oben angeführten Bestimmungen ergibt sich, dass eine Rückwidmung bzw. Änderung der Widmung ein Jahr nach Ablauf der 5-Jahresfrist (dh im 6. Jahr) entschädigungslos ist. Wird erst nach dem Jahr die Änderung der Widmung durchgeführt, kann es zu Entschädigungsansprüchen nach § 27 NÖ ROG 2014 kommen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, wobei nicht ersichtlich ist, welche Entschädigungsansprüche konkret geltend gemacht werden könnten, da diese Flächen nicht bebaut sind und auch keine Aufschließungsabgaben oder dergleichen zu entrichten waren.

3. Änderung der Widmung vor Ablauf von 5 Jahren:

In diesem Fall ist ein Änderungsverfahren durchzuführen und könnte es zu Entschädigungsansprüchen nach § 27 NÖ ROG 2014 kommen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, wobei nicht ersichtlich ist, welche Entschädigungsansprüche konkret geltend gemacht werden könnten (siehe 2.).

§ 36 NÖ ROG 2014 gilt nur für den Fall, dass der Bebauungsplan geändert wird und dadurch die im Flächenwidmungsplan festgelegte Nutzung ausgeschlossen wird. >

Bezugnehmend auf die obigen rechtlichen Ausführungen des Amtes der NÖ Landesregierung beantrage ich, die 5-Jahresfrist abzuwarten und im 6. Jahr die Rückwidmungen durchzuführen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, den Herren Stadträte DI Harald Oissner, Prof. Dr. Franz Sommer und Karl Lielacher, von den Gemeinderäten Herrn Prof. Johannes Koprivnikar, Frau Dr. Kerstin Witzmann-Köhler, Frau Barbara Schmidt, Frau Marta Glockner, Herrn DI Gregor Kasulke und Erläuterungen von Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein bemängelt die jetzt 5 Jahre andauernde Gefahr der Betriebsansiedlung und stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat verpflichtet sich, nach dem Fristende, das ist der 31.3.2022, die Rückwidmung der nicht bebauten Teile der Betriebsgebiet-Aufschließungszone in Grünland vorzunehmen.

Für den Antrag stimmen 4 Mandatäre (die Mandatäre der Grünen).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mandatäre (Herr Stadtrat DI Harald Oissner, Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider, Herr Gemeinderat Christian Flammer, Frau Gemeinderat Maria Krenn, Frau Gemeinderat Mag. Manuela Rosenbichler, Herr Gemeinderat Franz Dorner, alle Liste Flammer).

Der Stimme enthalten sich 22 Mandatäre (die 5 Mandatäre der FPÖ, die 3 Mandatäre der SPÖ, die 2 Mandatäre der ÖVP, Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke unabhängig, die Herren Stadträte Dr. Alexander Majewski, Frau Stadtrat Anita Tretthann, die Herren Gemeinderäte Andreas Brokx, Jörg Redl, Sandro Sereinig, Robert Sunk, Paul Heintaler, Frau Gemeinderat Mag. Christina Grasl und Frau Gemeinderat Doris Sunk sowie Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik und Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz, alle Liste Flammer).

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin erfolgt die Abstimmung vom ursprünglichen Antrag.

Für den Antrag stimmen 25 Mandatäre (die 17 Mandatäre der Liste Flammer, die 3 Mandatäre der SPÖ, Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig, sowie von der FPÖ Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, Herr Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner, Herr Gemeinderat Ewald Mayer und Herr Gemeinderat Gerald Hein).

Der Stimme enthalten sich 7 Mandatäre (die 4 Mandatäre der Grünen, die 2 Mandatäre der ÖVP und Frau Dr. Kerstin Witzmann-Köhler, FPÖ).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Ing. Markus Wertek MA betritt wieder den Sitzungssaal.

22. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Beim Feuerwehrhaus Gainfarn ist ein Garagenzubau geplant; im Budget 2018 sind hierfür € 200.000,- vorgesehen.

An der Ostseite des bestehenden Gebäudes soll ein Zubau errichtet werden, der bis zur Grundgrenze reicht. Im Erdgeschoss entstehen eine Garage für einen LKW sowie zwei leichte Anhänger, ein Werkstattraum, ein Treibstofflagerraum und ein kleinerer Nebenraum (Archiv). Das Garagentor wird als Hubgliedertor mit Sichtelementen an das bestehende Tor angepasst. Straßenseitig wird bei der bestehenden Auslage ein kurzes Vordach errichtet.

Das Obergeschoss umfasst einen Büroraum und eine Lagerfläche; diese wird mit dem bestehenden Lager verbunden. Gartenseitig wird eine Übungswand aus Beton errichtet, die an die Außenmauer des bestehenden Geräteraumes angestellt wird.

Das an der Ostseite bestehende Carport wird demontiert und ein Teil davon gartenseitig an Stelle des jetzt bestehenden Schuppendaches an die Bestandswand wieder angebaut. Die an dieser Stelle gemauerte historische Schwämme neben dem Bach bleibt erhalten.

Für die Vor- und Planungsarbeiten werden Leistungen von Geometer, Planer und Statiker erforderlich; hierzu wurden entsprechende Angebote eingeholt. Die Bestbieter sind (alle Kosten inkl. MwSt.):

Vermessungsarbeiten	Büro Guggenberger, Berndorf	€	2.340,00
Planungen, Ausschreibungen	Büro Maschek & Hanika, Trumau	€	8.400,00
Statische Bearbeitungen	Büro Janik, Wien	€	6.120,00

Ich beantrage, die o.a. Firmen mit den Arbeiten zu obigen Kosten zu beauftragen. Die Kosten sind voranschlagsmäßig gedeckt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Für die geplanten Zu- und Umbauarbeiten gemäß Raum- und Funktionsprogramm bei den Räumlichkeiten am Sportplatz Veilchengasse wurden für die diversen Bauarbeiten Ausschreibungen erstellt und die eingelangten Angebote geprüft. Gemäß den Vergabevorschlägen sind die jeweiligen Bestbieter (alle Kosten exkl. MwSt.):

Baumeister	Fa. Plangl	€	186.974,17
Zimmerer	Fa. Ganneshofer	€	85.058,00
Elektro	Fa. Rapold	€	29.543,77
Heizung, Sanitär	Fa. Pluy	€	71.941,61
Schwarzdecker, Spengler, Dachdecker	Fa. Hammerschmiedt	€	53.990,88
Fliesenleger	Fa. Stanzl	€	19.495,14
Trockenbau	Fa. Perchtold	€	48.302,55
Schlosser	Fa. Hrabal	€	19.518,50
Fenster, Türen	Fa. Meistermöbel	€	36.431,60
Maler, Bodenleger	Fa. Meier	€	24.171,40
Glaser	Fa. Schagl	€	3.923,49
Innentüren	Fa. Talos	€	7.410,00
Brunnen	Fa. Löschl	€	17.598,87

Ich beantrage, die Bestbieter mit den Arbeiten zu obigen Kosten zu beauftragen. Die Kosten sind voranschlagsmäßig gedeckt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24. Herr Stadtrat Dr. Alexander Majewski berichtet:

Ich beantrage die Durchführung folgender Veranstaltung im Jahr 2018:
 Stadtfest am 19.8.2018 € 28.000,- inkl. MWSt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider verlässt den Sitzungssaal.

25. Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer berichtet:

Musik- und Kunstschule Bad Vöslau

In der ersten Wettbewerbsphase (Bewerbungsstufe) haben sich Planungsbüros EU-weit für den Wettbewerb - unter Nachweis der geforderten Eignungsunterlagen - bewerben können. Es gab 114 Interessenten und innerhalb der Abgabefrist haben 44 Architekten eine Bewerbung abgegeben.

Für die zweite Phase (Wettbewerbsstufe) wurden von der Jury 8 Planungsbüros ausgewählt, welche am eigentlichen Realisierungswettbewerb teilnehmen konnten. Am 22.02.2018 fand die Jurysitzung für die zweite Wettbewerbsphase statt.

Auszug aus dem Juryprotokoll:

Das Projekt Nr. 7 besticht durch eine städtebaulich konsequent klare Setzung die dem Bestand den notwendigen Respekt zollt. Berührungspunkte zum Bestand sind auf ein notwendiges Minimum reduziert. Insgesamt wird der Bestand weitestgehend freigespielt. Es entstehen großzügige Freiraumsituationen, die erlebbare Außen- und Innenraumbezü-

ge ermöglichen. Die konsequente Klarheit setzt sich in der Organisation der Funktionen im Inneren überzeugend fort.

Verfasser des Siegerprojekts ist das Büro archipel architekten (Arch. Johannes Kraus) aus Wien.

Eine Präsentation der Projekte der zweiten Wettbewerbsphase soll im Rahmen einer kleinen Ausstellung im Rathaus erfolgen. Mit dem Sieger des Wettbewerbs werden in weiterer Folge Verhandlungen zur Vergabe der Generalplanung (Objektplanung und Fachplanungen) geführt werden.

Ich ersuche, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider betritt wieder den Sitzungssaal.

26. Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer berichtet:

Wie schon mehrmals berichtet (zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.9.2017 und der Sitzung des Stadtrates vom 15.2.2018) bestehen bei den gemeindeeigenen Reihenhäusern der Anlage „Rudolf Schön Gasse“ gravierende Mängel bei den Fassaden.

Die Angebotseröffnung für die Mängelbehebung betreffend Baumeisterarbeiten ergab folgendes Ergebnis:

Fa. Ing. A. Petutschnig GmbH, Stainach:	€ 935.712,67
Fa. Prameshuber&Partner GmbH, Wien:	€ 804.272,36
Fa. Layrer&Graf BaugesmbH, Gmünd:	€ 787.249,11
Fa. Jäger GmbH, St. Pölten:	€ 707.310,51

Alle Preise verstehen sich exkl. MWSt.

Als Bestbieter wurde somit die Fa. Jäger GmbH, St. Pölten, ermittelt.

Am 27.11. 2017 fand im Rathaus Bad Vöslau ein Informationsabend zu diesem Thema statt, zu dem alle Mieter eingeladen waren und in dessen Verlauf die beauftragten Sachverständigen und Juristen die Probleme und Lösungsansätze erläuterten und Fragen der Mieter beantworteten. Als möglicher Lösungsansatz wurde folgende Vorgangsweise angedacht: Die Mieter kaufen die Häuser laut Optionsvertrag, die Stadtgemeinde als Verkäufer organisiert vorher die umfassende Sanierung der festgestellten Mängel, die Kosten der Sanierung sollen im Verhältnis 75% Verkäufer zu 25 % Käufer aufgeteilt werden. Derzeit finden noch Besprechungen des FinDir. Gneist mit einzelnen Mietern wegen Darlehens- und Vertragsabwicklung sowie Mängelauflistung, etc. statt. Alle Regressmöglichkeiten werden verfolgt.

Ich beantrage, den Auftrag zur Sanierung an den Bestbieter inklusive der Vor- und Nachbereitungsarbeiten Schlosser, Spengler, Dachdecker und Elektriker mit einem Kostenrahmen bis zu 760.000.—netto, zu vergeben und der oben beschriebenen Vorgangsweise zuzustimmen. Über die mit den derzeitigen Mietern noch abzuschließenden Kaufverträge wird gesondert Beschluss gefasst werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik und verlässt den Sitzungssaal.

27. Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider berichtet:

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 30.3.2017 beschlossen, wurde das Thema „Compliance“ dem Personal-, Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss und in weiterer Folge einer Projektgruppe aus dem Gemeinderat übertragen. In der Zeit zwischen März 2017 und Jänner 2018 fanden vier Arbeitssitzungen statt, in denen in Anlehnung an den Kodex des BKA ein Zehnpunkte-Programm speziell für Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau mit dem Titel „Die Verantwortung liegt bei mir“ gemeinsam erarbeitet wurde.

Verantwortung für Bad Vöslau

Der folgende Verhaltenskodex mit dem Titel „Die Verantwortung liegt bei mir“ wurde aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 30. März 2017 erstellt. Die Richtlinie wurde nach den Grundsätzen des Kodex des Bundeskanzleramtes „Die Verantwortung liegt bei mir“ entwickelt und für die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates adaptiert. Der Verhaltenskodex ist gesetzesergänzend und gesetzesausfüllend und besteht somit zusätzlich zu weiterhin geltendem Recht *). Der Verhaltenskodex soll auch eine gewisse Erklärungsfunktion übernehmen und zur Klärung von Problemsituationen beitragen.

- *) § 21 NÖ GO 1973 – Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates
- *) § 50 NÖ GO 1973 – Befangenheit
- *) § 97 NÖ GO 1973 – die allgemeinen Pflichten ergeben sich aus dem Gelöbnis
- *) § 74 StGB Antikorruptionsbestimmungen
- *) § 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt
- *) § 304 StGB Bestechlichkeit
- *) § 305 und § 306 StGB Vorteilsannahme (zur Beeinflussung)
- *) § 307 StGB Bestechung
- *) § 307a und § 307b StGB Vorteilszuwendung (zur Beeinflussung)
- *) § 308 StGB Verbotene Intervention
- *) § 309 StGB Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
- *) § 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses
- *) § 311 StGB Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt
- *) § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung
- *) § 133 StGB Veruntreuung
- *) § 144 StGB Erpressung
- *) § 146 StGB Betrug
- *) § 148a StGB Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch
- *) § 153 StGB Untreue
- *) § 153b StGB Förderungsmissbrauch
- *) § 168b StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
- *) § 223 StGB Urkundenfälschung

Präambel

Generell soll Korruption, Misswirtschaft und einem eigennützigem, auf den persönlichen Vorteil ausgerichteten Handeln im öffentlichen Bereich keine Chance gegeben werden. Der Verhaltenskodex ist primär als ein Instrument der Korruptionsprävention und nicht ihrer direkten Bekämpfung anzusehen. Er ist kein Kontrollinstrument, sondern dient der Bewusstmachung der Tatsache, dass bereits rechtlich unproblematisches Handeln zum Problem werden kann. Die Richtlinien sollen sowohl die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates als auch die BürgerInnen dazu ermutigen, Fragen der Korruption und der Prävention offen anzusprechen. Das Verhalten sowohl jeder/jedes einzelnen Gemeindebediensteten als auch aller Mitglieder des Gemeinderates prägt das Image der Stadtgemeinde Bad Vöslau. Die Gemeindebediensteten des Rathauses haben bereits den Kodex „Die Verantwortung liegt bei mir“ des BKA (Wien 2012) unterschrieben. Nun wurden auch ethische Regeln für die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau ausgearbeitet.

Damit soll das Vertrauen der BürgerInnen in die Zuverlässigkeit und Objektivität des Öffentlichen Dienstes und das Vertrauen in die Politik gestärkt werden. Die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates tragen dafür mit ihrem Handeln im öffentlichen Bereich eine besondere Verantwortung. Die Öffentlichkeit erwartet zurecht ein Handeln, das insbesondere von Werten wie Integrität, Transparenz, Objektivität und Fairness getragen ist. Diese Fragen der Ethik und des Politikverständnisses sind die weitergehenden Grundlagen politischen Handelns in demokratischen Systemen. Die ethische Verantwortung der FunktionsträgerInnen betrifft insbesondere den redlichen und transparenten Umgang mit öffentlichen Geldern, also mit den Steuern und Abgaben der BürgerInnen.

Auch müssen BürgerInnen sicher sein können, dass politische Funktionen und Machtstellungen nicht zum eigenen Vorteil der handelnden Personen ausgenutzt werden.

Darüber hinaus dürfen die BürgerInnen erwarten, dass mit Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten zwischen politischer Funktion und Tätigkeiten außerhalb sauber umgegangen wird. Im Zweifel müssen die PolitikerInnen zum Wohl der Gemeinde und der BürgerInnen entscheiden können.

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ist außerdem ein fairer und lauterer Wettbewerb zu garantieren. Die Gleichbehandlung von Unternehmen und die sachliche, uneigennützig Beurteilung von Angeboten für den öffentlichen Bereich sind oberste Prinzipien des österreichischen Vergabe- und Wettbewerbsrechts.

1. Wir sind Menschen wie alle anderen

Wir, die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates von Bad Vöslau, haben wie jeder Mensch individuelle Meinungen, Einstellungen und Werte. Jede/jeder von uns hat ihre/seine eigene Geschichte und ihre/seine eigenen Gefühle. Wir sind nicht perfekt und daher auch keine Übermenschen, die Unmögliches leisten. Wir empfinden Sympathie und Antipathie.

Mein Handeln ist von vielen unterschiedlichen Faktoren bestimmt. Dessen bin ich mir bewusst, nur dadurch kann ich objektiv handeln. Es können Situationen eintreten – privat, beruflich oder in meiner politischen Funktion –, in denen ich nicht objektiv urteilen kann. Ich bin dann nicht mehr objektiv, sondern befangen, wenn ich an eine Sache nicht mit voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit herantreten oder auch nur einen solchen Anschein erwecken könnte. Es reicht bereits, wenn ich subjektiv Zweifel hege, dass ich im konkreten Fall nicht ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten vorgehen werde oder auf Grund äußerer Umstände ein solcher Eindruck entstehen kann.

Meine politische Tätigkeit im Gemeinderat von Bad Vöslau darf für Personen meines Verwandten- und Freundeskreises weder einen Vorteil – noch einen Nachteil darstellen. Ich übe meine politische Tätigkeit im Gemeinderat von Bad Vöslau absolut uneigennützig aus und vermeide Aktivitäten und Entscheidungen, die meine persönlichen oder örtlichen Interessen eigennützig begünstigen.

2. Objektivität verlangt Aufmerksamkeit

Die Bevölkerung der Stadtgemeinde Bad Vöslau mit ihren Ortsteilen Bad Vöslau, Gainfarn und Großau erwartet von mir, dass ich unbefangen agiere, mich immer wieder damit auseinandersetze und diese Haltung durch Reflexion meines Handelns sicherstelle.

3. Ich vermeide Pflichtenkollisionen

Ich frage mich bei Erfüllung meiner Aufgaben regelmäßig, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, meine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei prüfe ich, ob es zu einer Kollision zwischen politischen, familiären, freundschaftlichen oder gesellschaftlichen Pflichten sowie außerpolitischen Tätigkeiten kommen kann. Abgeleitet von meinem politischen Tätigkeitsfeld achte ich daher schon vorausschauend (beruflich und außerberuflich) auf eine potenzielle Befangenheit. Ich richte mein Handeln so aus, dass es zu keiner Vermengung von politischen und sonstigen Aktivitäten kommen kann.

4. Gleichbehandlung ist eine Aufgabe

Mein Ziel ist es, so zu handeln, wie ich selbst in ähnlichen Situationen behandelt werden will. Zu diesem Zweck vermeide ich alles, das den Eindruck erwecken könnte, dass jemand durch mich bevorzugt oder benachteiligt werden könnte. Dazu gehören einseitige Parteinahme, überschießende Sprache und unsachliche persönliche Bemerkungen sowie diskriminierende Äußerungen und Pauschalurteile.

Außerdem erteile ich keine unzulässigen Weisungen, Interventionen und Protektionismus mit dem Ziel einer gewollten Ungleichbehandlung. Gleiches gilt für Freundschaftsdienste, z. B. aus falsch verstandener Hilfsbereitschaft.

5. Befangenheit erfordert Reaktion

Liegt Befangenheit vor, lege ich diese unverzüglich offen. In diesem Fall gebe ich die Aufgabe/die Amtshandlungen ab und trage dafür Sorge, dass eine objektive und korrekte Bearbeitung ermöglicht wird.

Somit halte ich mich an die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Befangenheit.

Ich bin mir meiner politischen Ausübung bewusst und überlege mir, ob mein Handeln zu einer Kollision führen kann. Persönliche Naheverhältnisse, die sich aus außerpolitischem Tun ergeben, dürfen meine Tätigkeit im Gemeinderat nicht beeinflussen.

Ich reagiere bereits auf den Anschein von Befangenheit. Durch meine politische Tätigkeit verschaffe ich mir keinen Vermögens- oder Einkommensvorteil in meiner beruflichen Tätigkeit.

6. Ich bin für mein Tun selbst verantwortlich

Ich bin für das Vermeiden, Erkennen und Geltendmachen meiner Befangenheit verantwortlich. Ich bin daher auch für die Folgen eines unsachlichen Vorgehens verantwortlich.

7. Funktionen in Gesellschaften und Vereinen sowie die berufliche Tätigkeit können im Interesse der Nachvollziehbarkeit gemeldet werden:

Die Tätigkeiten in einem Organ eines gemeinnützigen Bad Vöslauer Vereins tragen zum guten Zusammenleben in unserer Stadtgemeinde bei. Ein Engagement im Vereinswesen ist durchaus wünschenswert. Dabei achte ich aber auch auf eine allfällige Befangenheit. Ich habe die Möglichkeit meine Funktionen in Vereinen und in Gesellschaften bekannt zu geben. Ebenso kann ich eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts bekannt geben.

Eine berufliche Tätigkeit muss nicht gemeldet werden. Zur Sicherung der Objektivität und Transparenz bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und politischer Funktion besteht die Möglichkeit, meine beruflichen Tätigkeiten freiwillig offenzulegen. Wenn ich als Mitglied des Stadt- und Gemeinderates meinen Beruf verändere, beurteile ich die Frage der Vereinbarkeit mit der politischen Funktion neu.

8. So transparent wie möglich – so verschwiegen wie nötig

Ich arbeite im Stadt- und Gemeinderat von Bad Vöslau transparent und nachvollziehbar und akzeptiere das Recht der BürgerInnen, so weitgehend wie möglich über die Themen im Gemeinderat informiert zu werden. Mir ist auch klar, dass, abhängig von meiner Gemeinderatstätigkeit, vielfältige und spezielle Verschwiegenheitspflichten bestehen. Diese gelten auch nach meinem Ausscheiden aus dem Bad Vöslauer Gemeinderat.

Die Weitergabe von Informationen, die mir ausschließlich aus meiner Gemeinderatstätigkeit bekannt sind, kann unter Umständen berechnete Interessen von Dritten verletzen. Solche Interessen sind vor allem spezielle öffentliche Interessen wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder auch die wirtschaftlichen Interessen von Körperschaften öffentlichen Rechts. Von bestimmten Verschwiegenheitspflichten kann ich mich entbinden lassen (z. B.: Zeugenaussage vor Gericht). Selbstverständlich schütze ich auch die Interessen von Einzelpersonen, insbesondere Persönlichkeitsrecht und deren Grundrecht auf Datenschutz. Ich vermeide vor allem auch die öffent-

liche Bloßstellung von Einzelpersonen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Informationen oder persönlichen Daten.

9. Die Verantwortung übernehme ICH

- Ich übernehme als Stadt- und Gemeinderat Verantwortung gegenüber der Stadtgemeinde Bad Vöslau, meinen Kollegen/Kolleginnen und der Allgemeinheit.
- Ich bekenne mich insbesondere zu den Werten Integrität, Transparenz, Objektivität und Fairness und nehme meine politische Funktion und Verantwortung gewissenhaft wahr.
- Ich achte auf soziale Verantwortung, welche sich auf den wertschätzenden Umgang mit anderen Menschen und deren Meinungen, Einstellungen und Werthaltungen bezieht. Einfühlungsvermögen und Reflexionsbereitschaft, Hilfsbereitschaft und Vertraulichkeit sind weitere wesentliche Haltungen in der gesellschaftlichen Mitgestaltung.

10. WIR – der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau – gestalten unseren organisatorischen Rahmen

- Wir gewährleisten die Einhaltung der Vorschriften und der geltenden Gesetze
- Wir bekennen uns sowohl zu nachhaltiger Korruptionsprävention als auch Korruptionsbekämpfung und -sensibilisierung.
- Wir schaffen klare Kompetenzen und Zuständigkeiten und wir treffen transparente und nachvollziehbare Entscheidungen.

Ich beantrage, dem vorliegenden Verhaltenskodex für Bad Vöslau zuzustimmen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz betritt wieder den Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Gemeinderat Marta Glockner, Herrn Gemeinderat Andreas Brokx, Herrn Stadtrat Karl Lielacher, Frau Gemeinderat Mag. Dr. Maria Bendl, Frau Gemeinderat Emma Kerper, Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider und Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein.

Herr Stadtrat Karl Lielacher verlässt den Sitzungssaal.

Frau Gemeinderat Marta Glockner verliest 3 Anträge der Grünen, welche zur Abstimmung gebracht werden.

Antrag 1:

Die Compliance-Richtlinien für den Gemeinderat werden auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht, ein entsprechender Hinweis darauf wird im Stadtanzeiger bekanntgegeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung einer Compliance-Management-Gruppe, die sich laufend mit aktuellen Compliance-Fragen beschäftigt und Lösungen für konkrete Vorfälle erarbeitet. Der Lösungsvorschlag wird dem Gemeinderat zur Debatte und Beschlussfassung vorgelegt. Lösungsvorschläge werden in anonymisierter Form in einem Katalog gesammelt.

Die im Gemeinderat beschlossenen Lösungen für Compliance-Fragen werden im Stadtanzeiger veröffentlicht.

In der Compliance-Management-Gruppe ist jede Fraktion mit je einem Mitglied vertreten.

Jeder ist berechtigt, einen Problemfall mit dem Ersuchen um Bearbeitung in die Compliance-Management-Gruppe einzubringen. Die Stadtgemeinde hat einen Beschwerdebrieffkasten für die BürgerInnen eingerichtet. Die Mitteilungen aus dem Beschwerdebrieffkasten, die Compliance-Fragen betreffen, werden der Compliance-Management-Gruppe zur Kenntnis gebracht.

Die Compliance-Management-Gruppe gibt sich zur Regelung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung.

Für den Antrag stimmen 5 Mandatare (die 4 Mandatare der Grünen und Frau Gemeinderat Mag. Dr. Maria Bendl, ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 19 Mandatare (die 18 Mandatare der Liste Flammer und Herr Gemeinderat Gerald Hein, FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 8 Mandatare (die 3 Mandatare der SPÖ, Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, Herr Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner, Frau Gemeinderat Dr. Kerstin Witzmann-Köhler und Herr Gemeinderat Ewald Mayer von der FPÖ sowie Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Antrag 3:

Von den Grünen wurde bereits ein Katalog von Lösungsbeispielen für Problemstellungen ausgearbeitet, die im Gemeinderat laufend auftreten.

Der Gemeinderat beschließt, den bereits ausgearbeiteten Katalog (siehe unten) als Anhang zur Richtlinie zu veröffentlichen.

BEGRÜNDUNG

Der Gemeinderat hat am 30.03.2017 auf Initiative der Grünen beschlossen, einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gemeinderates zu erstellen. Es ist zu begrüßen, dass nunmehr eine allgemein formulierte Compliance-Richtlinie für den Gemeinderat vorliegt. Die Richtlinie wurde nach den Grundsätzen des Kodex des Bundeskanzleramtes „Die Verantwortung liegt bei mir“ entwickelt. Ein solcher Verhaltenskodex soll Korruption vorbeugen und verhindern, das Problembewusstsein bei den FunktionsträgerInnen erhöhen und somit das Vertrauen der BürgerInnen in die öffentliche Verwaltung und die politischen FunktionsträgerInnen stärken.

Die Compliance-Richtlinien sollen aber auch eine Erklärungsfunktion übernehmen und konkrete Beispiele zur Klärung von Problemsituationen anbieten. Ansonsten bliebe der Verhaltenskodex eine leere Hülle.

Mit einer Funktion im Gemeinderat ergeben sich unvermeidlich Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten, die unvoreingenommene und sachliche Entscheidungen im Interesse der BürgerInnen und der Stadtgemeinde erschweren. Für den Umgang mit solchen Situationen besteht Regelungsbedarf.

Ganz allgemein muss gelten:

In solchen Situationen besteht ein erhöhter Anspruch an Objektivität, Transparenz und Fairness gegeben, um den Eindruck von Freunderlwirtschaft zu vermeiden.

Ein Verhaltenskodex bleibt eine leere Hülle, wenn er nicht mit entsprechenden Einstellungsänderungen bei den politischen FunktionsträgerInnen verbunden ist und wenn er sich nicht laufend weiterentwickeln kann. Deshalb muss eine Compliance-Management-Gruppe eingerichtet werden, die Problemfälle aufgreift, Lösungsvorschläge erarbeitet und diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegt. Das ist auch in der Richtlinie des Bundeskanzleramtes vorgesehen.

Insbesondere im Umgang mit den Steuergeldern und Abgaben der BürgerInnen sind folgende Prinzipien einzuhalten:

Objektivität – die Entscheidung muss nach ausschließlich sachlichen Kriterien zum Wohl der BürgerInnen und der Stadtgemeinde erfolgen

Transparenz – die Entscheidung muss für jeden zugänglich und für jeden nachvollziehbar erfolgen

Gleichbehandlung aller BürgerInnen – alle BürgerInnen haben die gleichen Rechte, z. B. einen Vorteil zu genießen, den die Gemeinde gewähren kann. (Einladung zu bezahlten

Auftritten bei Veranstaltungen, Benützung von Räumlichkeiten, Inanspruchnahme von Förderungen etc.)

Fairer und lauterer Wettbewerb – Betrifft objektive Auftragsvergabe, Einladung zur Angebotslegung u. ä.

Selbst den Anschein von Befangenheit vermeiden

Verstärkte Einbindung der Opposition zur Objektivierung und Kontrolle

Beispiele für Problemsituationen	Prinzip	Beispiele für Regelungsmöglichkeiten
<p>Ich bin in einer politischen Funktion und gleichzeitig AuftragnehmerIn der Stadtgemeinde.</p>	<p>Objektivität, Transparenz, fairer und lauterer Wettbewerb Auch den Anschein von Befangenheit vermeiden</p>	<p>Erhöhten Anspruch an Objektivität, Transparenz und Fairness akzeptieren; Mehr-Augen-Prinzip; Opposition verstärkt einbinden; Transparenz der Entscheidung sichern; Auswahlkriterien; Auswahlkommission; Rechtskonforme Vergabe von Leistungen. Im Sinne des fairen Wettbewerbs Ausschreibung auch bei unterschwelligen Aufträgen im Fall von Beteiligung eines Stadt- oder Gemeinderates; Aus einem größeren Pool von Unternehmen werden im Rotationsprinzip jeweils andere zur Angebotslegung eingeladen. Unterlagen zur Verfügung stellen/prüfen lassen Bei wiederholter Interessenkollision allenfalls Entscheidung für politische Funktion ODER berufliche Tätigkeit</p>
<p>Ich bin Amtsträgerin und kann anderen einen Auftrag der Gemeinde verschaffen</p>	<p>Fairer und lauterer Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz, objektive Auftragsvergabe Auch den Anschein von Befangenheit vermeiden</p>	<p>Mehr-Augen-Prinzip; Opposition verstärkt einbinden; Transparenz der Entscheidung sichern; Auswahlkriterien; Auswahlkommission;</p>
<p>Ich habe als Förderwerberin einen Informationsvorsprung durch meine Funktion</p>	<p>Fairer und lauterer Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz, Objektivität</p>	<p>Erhöhter Anspruch an Transparenz; Offenlegungsverpflichtung; Gleiche Bedingungen für MitbewerberInnen herstellen</p>

Ich bin Mitglied des Gemeinderates und zugleich mit Leistungskontrolle, Vertragsüberwachung oder mit anderen behördlichen Aufgaben betraut	Objektivität Auch den Anschein von Befangenheit vermeiden	Funktion im Gemeinderat ausschließen
Ich habe als Wohnungswerberin einen Informationsvorsprung	Gleichbehandlung, Objektivität, Transparenz	Erhöhter Anspruch an Transparenz; Befangenheit bei der Entscheidungsfindung; Gleiche Bedingungen für MitbewerberInnen herstellen
Berufliche Tätigkeit in der Stadtverwaltung und politische Funktion im Gemeinderat	Objektivität, Gleichbehandlung Auch den Anschein von Befangenheit vermeiden	Erhöhter Anspruch an Transparenz; Erhöhter Anspruch an Transparenz der Auswahlkriterien im Auswahlverfahren
Führungsposition im Gemeinderat (Bürgermeister, Vizebürgermeister, StadträtIn) und berufliche Tätigkeit naher Angehöriger in der Stadtverwaltung	Objektivität, Gleichbehandlung (Ämterpatronage) Auch den Anschein von Befangenheit vermeiden	Beschäftigungsverhältnis in der Stadtgemeinde ausschließen
Geschäftsbeziehungen mit den immer gleichen AuftragnehmerInnen	Lauterer und fairer Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz, Objektivität	Nach 3 bis 5 Jahren Wechsel der AuftragnehmerInnen
Als Mitglied des Gemeinderates brauche ich etwas von der Gemeinde	Befangenheit, Transparenz, Fairness, Objektivität Auch den Anschein von Befangenheit vermeiden	Offen legen; Opposition in die Entscheidungsfindung einbinden; Zuteilung nach Kriterienkatalog
Ich brauche etwas/eine Subvention für „meinen“ Verein	Transparenz; Objektivität	(freiwillige) Offenlegung einer Funktion in einem Organ eines Vereines; an der Entscheidungsfindung nicht teilnehmen;
Berufliche Tätigkeit kollidiert mit politischer Funktion	Objektivität; Transparenz; Fairness Auch den Anschein von Befangenheit vermeiden	(freiwillige) Offenlegung der beruflichen Tätigkeit auf der Homepage der Stadtgemeinde
Spendenannahme (für „meinen“ Verein; für „meine“ Partei/Bürgerliste) in Verbindung mit politischer Einflussnahme	Objektivität; Korruptionsprävention; Anfüttern vermeiden; Auch den Anschein von Befangenheit vermeiden	Jährliche Offenlegung für alle politische Gruppierungen bez. Spenden und Sponsoring etc.

Für den Antrag stimmen 5 Mandatare (die 4 Mandatare der Grünen und Frau Gemeinderat Mag. Dr. Maria Bendl, ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 27 Mandatare (die 18 Mandatare der Liste Flammer, die 5 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ sowie Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Frau Gemeinderat Mag. Dr. Maria Bendl stellt einen Antrag zu Punkt 7 des vorliegenden Textes, in dem Änderungen vorgeschlagen werden, die Anstelle der Möglichkeit der Bekanntgabe von Funktionen durch eine Verpflichtung dazu ersetzt werden.

Für den Antrag stimmen 5 Mandatare (die 4 Mandatare der Grünen, Frau Gemeinderat Mag. Dr. Maria Bendl von der ÖVP)

Gegen den Antrag stimmen 21 Mandatare (die 18 Mandatare der Liste Flammer und die 3 Mandatare der SPÖ)

Der Stimme enthalten sich 6 Mandatare (die 5 Mandatare der FPÖ, Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig)

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin erfolgt die Abstimmung des ursprünglichen Antrages.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Karl Lielacher betritt wieder den Sitzungssaal.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer und Frau Gemeinderätin Mag. Manuela Rosenbichler verlassen den Sitzungssaal.

28. Herr Stadtrat Karl Wallner berichtet:

In der Feuerwehrtturnhalle der NMS löst sich der Wandprallschutz ab und stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Für den Austausch des Wandprallschutzes wurden mehrere Angebote eingeholt. Als Bestbieter hat sich die Fa. Platur, Müllendorf, mit Kosten von € 61.098,12 inkl. MWSt herausgestellt.

Ich beantrage, o.g. Kosten, welche voranschlagsmäßig gedeckt sind, zu genehmigen und die Arbeiten im Sommer durchführen zu lassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer und Frau Gemeinderat Mag. Manuela Rosenbichler betreten wieder den Sitzungssaal.

29. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Im Jahr 2019 wird die Landesausstellung in Wr. Neustadt und umliegenden Regionen stattfinden.

Die Landesausstellung 2019 in Wiener Neustadt wird den BesucherInnen neben den Kernbereichen der Stadt auch die Erlebnisräume des Umlandes präsentieren. Insgesamt arbeiten bereits rund 70 Gemeinden auf die Landesausstellung in Wiener Neustadt hin. Entlang der vier Achsen zur Landesausstellung - Bucklige Welt und Wechselland, der Weltkulturerberegion Semmering-Rax mit dem Schwarzatal, dem Schneebergland und der Region um den Wiener Neustädter Kanal - laufen bereits die Vorarbeiten.

Den Wiener Neustädter Kanal mit dem Rad zu erleben, Neues zu entdecken und die historischen Hintergründe zu erforschen, ist Thema der Region im Norden. Der Thermenradweg verbindet Wiener Neustadt mit Wien und ist in ca. 4 Stunden Fahrzeit „erradelbar“. Zu diesem Zwecke soll der Radweg 2018 vollkommen verbessert und optimiert werden. Die Route EuroVelo 9 wurde auf Thermenradweg/WN-Kanal verlegt. Vielfältige zusätzliche Attraktionen sind in Vorbereitung.

Die Landesausstellung 2019 ist eine hervorragende Gelegenheit, um auf die teilweise noch unbeachteten Schätze der Region aufmerksam zu machen. Koordiniert wird das Projekt von der NÖ Landesausstellungsorganisation und der NÖ.Regional.GmbH.

Eine ARGE „Thermenradweg – EuroVelo 9 – Süd“ wurde gegründet, um Optimierungsmaßnahmen im Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf zu setzen. Bad Vöslau betrifft es mit 1,296 km und förderbarer Kosten von € 21.825,00. Die Gemeinde hat den Gesamtinvestitionsbetrag vorzufinanzieren. In der Folge werden aufgrund geprüfter, bezahlter Originalrechnungen samt Zahlungsbelegen 50% des Gesamtinvestitionsbetrages von ecoplus refundiert. Für den Fall, dass Radwegabschnitte auf privatem Grund liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, diese in die Erhaltung, Verwaltung und Haftung zu übernehmen. Geplant ist, das Radroutenoptimierungsprogramm „Thermenradweg (EuroVelo 9-Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf, Optimierungsmaßnahmen“ inkl. Beschilderung u. Begleitmaßnahmen in den Jahren 2018 u. 2019 abzuwickeln.

Ich beantrage

- a) dem Beitritt zur ARGE „Thermenradweg (EuroVelo 9-Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf, Optimierungsmaßnahmen“ zuzustimmen und
- b) die Übernahme von 50% der geschätzten Kosten in der Höhe von voraussichtlich € 21.825,00 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

30. Herr Stadtrat Karl Lielacher berichtet:

Bei der Pflege der Trockenrasenflächen ergeben sich ab 2018 organisatorische Änderungen. Das aktuelle BPWW-Projekt läuft im Juli 2018 aus. Daher ist die Stadtgemeinde gemeinsam mit der Marktgemeinde Pfaffstätten an den Landschaftspflegeverein Thermenlinie-Wienerwald-Wiener Becken (kurz LPV), 2380 Perchtoldsdorf, herangetreten, ab 2018 die Betreuung der Trockenrasenflächen fortzuführen. Obfrau des LPV ist Frau MMag. Irene Drozdowski, die als langjährige Mitarbeiterin des Biosphärenpark Wienerwald (BPWW) bisher die Pflegearbeiten geleitet hat.

Der BPWW leistet weiterhin einen Beitrag und erklärt sich bereit, die Aktivitäten zur Trockenrasen-Erhaltung in Bad Vöslau für die Jahre 2018 bis inklusive 2020 mit folgenden Beträgen finanziell zu unterstützen:

2018	2019	2020
16.502 €	18.599 €	19.094 €

Die Stadtgemeinde wird jährlich € 4.000,- dazu leisten.

Dazu wird derzeit eine Vereinbarung zwischen LPV, BPWW und den beiden Gemeinden erstellt, welcher die Finanzierung durch den BPWW, die Arbeitsinhalte wie Planung, Betreuung und Kontrolle zur Erhaltung der Trockenrasenflächen durch den LPV sowie die Kommunikation nach außen regelt.

Ich beantrage der Vereinbarung zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

31. Herr Gemeinderat Jörg Redl berichtet:

Bereits mit dem Mediationsvertrag vom 26.01.2005 wurde zwischen der Flughafen Wien AG und den betroffenen Gemeinden (Baden, Bad Vöslau, Sooß, Kottingbrunn, Teesdorf) sowie dem „Verein Bürgerinitiative gegen Fluglärm Bad Vöslau“ eine vertragliche Rahmenbedingung für eine für die Parteien des Mediationsvertrags akzeptable Nutzung des Flugplatzes Bad Vöslau geschaffen.

Geänderte Umstände machten die Neufassung des Mediationsvertrags sowie den Eintritt der Flugplatz Bad Vöslau Betriebs GmbH (FBG) anstelle der Flughafen Wien AG und weiterer, vom Flugverkehr betroffener Gemeinden (Tattendorf und Günselsdorf) als eigenständige Vertragsparteien erforderlich sodass 2014 (GR Beschluss vom 26.3.2014) ein neuer Mediationsvertrag abgeschlossen wurde.

Vereinbarungsgemäß finden 2 mal pro Jahr Gespräche statt, in denen einerseits informiert wird und andererseits bestehende Probleme einer Lösung zugeführt werden.

Nunmehr hat die MG Oberwaltersdorf ersucht dem Mediationsvertrag beitreten zu dürfen und damit Sitz und Stimme im Nachbarschaftsbeirat zu erlangen.

Ich beantrage diesem Ersuchen zuzustimmen und den vorliegenden Vertrag zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es liegen keine Anfragen zur Tagesordnung von Besuchern vor.

Ende der öffentlichen Sitzung 23.40 Uhr.

Beilage